

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

**Gegen Postzustellungsurkunde**

MEGAL GmbH & Co. KG  
Geschäftsführer Dr. Jochen Schäfer  
Postfach 10 26 20  
45026 Essen

Unser Zeichen:  
FB 53-171 Ri 2/19  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:

Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Zimmer-Nr.

Würzburg, 17.07.2020

**Immissionsschutzrecht;**

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vorhaben:** Änderung einer bestehenden Erdgas-Verdichterstation  
**Antragsteller:** MEGAL Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Grundstück:** Flurnummern 4898, 4904, 4905, 4906, 4907, Gemarkung Rimpär

Anlagen:

- 1 Ordner genehmigte Unterlagen
- 1 Liste der Sachverständigenorganisationen für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach AwSV
- 1 Kostenaufstellung vom 02.01.2020 für die Veröffentlichung im Amtsblatt in Kopie
- 1 Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 11.12.2019
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

- I. Die MEGAL GmbH & Co. KG erhält auf der Grundlage des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen vom 15.08.2019, eingegangen am 04.09.2019, sowie der eingereichten Unterlagenergänzungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Erdgas-Verdichterstation in Form der Errichtung und des Betriebes von drei erdgasbetriebenen Gasturbinen (Maschineneinheiten 4, 5 und 6) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34,5 MW mit den dazugehörigen betriebsnotwendigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Flurnummern 4898, 4904, 4905, 4906, 4907 der Gemarkung Rimpär.

**Hausanschrift:** Friesstraße 5  
**Postanschrift:** Zeppelinstraße 15  
97074 Würzburg  
poststelle@lra-wue.bayern.de  
www.landkreis-wuerzburg.de

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

**Sie erreichen uns**  
Buslinie 6 – Gegenbaurestraße  
Buslinie 10 – Zeppelinstraße

**Barrierefreier Zugang**  
im Innenhof

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83  
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG  
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32  
BIC GENODEF1WU1  
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

- II. Die Genehmigung beinhaltet auch die erforderlichen Baugenehmigungen.
- III. Von den baurechtlichen Vorschriften des Art. 6 BayBO (Freihaltung von Abstandsflächen vor den Außenwänden) werden Abweichungen zugelassen (Abstandsfläche zwischen den Gebäuden/ baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück Flurnummer 4898 Gemarkung Rimpar).  
Es handelt sich um die Überdeckung der Abstandsflächen der baulichen Anlagen jeweils zwischen:
1. Brenngasgebäude Richtung Osten/ LKS-Gebäude Richtung Westen
  2. Verdichterhalle Maschineneinheit (ME) 6 Richtung Osten/ Kamin ME 6 Richtung Westen/ Ölkühler ME 6 Richtung Westen
  3. Verdichterhalle ME 6 Richtung Westen/ ME 5 Richtung Osten/ Kamin ME 5 Richtung Osten/ Ölkühler ME 5 Richtung Osten
  4. Kamin ME 6 Richtung Norden/ Ölkühler ME 6 Richtung Süden
  5. Kamin ME 6 Richtung Westen/ Kamin ME 5 Richtung Osten
  6. Verdichterhalle ME 5 Richtung Norden/ Ausbläser Richtung Süden
  7. Verdichterhalle ME 5 Richtung Osten/ Kamin ME 5 Richtung Westen/ Ölkühler ME 5 Richtung Westen
  8. Verdichterhalle ME 5 Richtung Westen/ Kamin ME 4 Richtung Osten/ ME 4 Richtung Osten/ Ölkühler ME 4 Richtung Osten
  9. Kamin ME 5 Richtung Westen/ Kamin ME 4 Richtung Osten
  10. Kamin ME 5 Richtung Norden/ Ölkühler ME 5 Richtung Süden
  11. Verdichterhalle ME 4 Richtung Osten/ Kamin ME 4 Richtung Westen/ Ölkühler ME 4 Richtung Westen
  12. Kamin ME 4 Richtung Norden/ Ölkühler ME 4 Richtung Süden
  13. FIT Schacht Richtung Westen/ Ausbläser Richtung Osten
  14. PGC 2 Richtung Norden/ MSA 2 Richtung Süden
- IV. Von den baurechtlichen Vorschriften des Art. 6 BayBO (Freihaltung von Abstandsflächen vor den Außenwänden) wird eine Abweichung zugelassen (Abstandsfläche Zaunanlage Richtung Norden zu Flurnummer 4897 Gemarkung Rimpar).
- V. Von den baurechtlichen Vorschriften des Art. 6 BayBO (Freihaltung von Abstandsflächen vor den Außenwänden) wird eine Abweichung zugelassen (Abstandsfläche Zaunanlage Richtung Süden zu Flurnummer 4904/1 und 4903 Gemarkung Rimpar).
- VI. Die Eignung für die Kondensatanlage [4 Filterabscheider mit Rohrleitung – Lagervolumen 600 Liter Erdgaskondensat pro Filterabscheider / Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, 1 Lagertank mit 5 m<sup>3</sup> Erdgaskondensat / WGK 3 und Abfüllfläche für Erdgaskondensat / WGK 3] im Bereich des Betriebsgeländes der MEGAL GmbH & Co. KG, Gemarkung Rimpar, Landkreis Würzburg, wird hiermit festgestellt.
- VII. Die Ausnahme für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filterabscheideranlage (4 Filter einschließlich Verbindungsrohrleitungen) im Bereich des Betriebsgeländes der MEGAL GmbH & Co. KG, Gemarkung Rimpar, Landkreis Würzburg, wird hiermit zugelassen.
- VIII. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Würzburg vom 17.07.2020 versehenen Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:
1. Inhaltsverzeichnis
  2. Antrag vom 15.08.2019

3. Rücknahme des Antrages auf Zulassung des Notbetriebs der ME 1-3 ab dem 01.01.2024 vom 19.02.2020
4. Angaben zur Schnittstelle BImSchG/EnWG/Baurecht
5. Lageplan Gesamtanlage vom 27.05.2019, Maßstab 1:1.000
6. Kurzbeschreibung
7. Stationsansicht
8. Grundschema
9. Angaben zu Belangen der Raumordnung
10. Übersichtsplan vom 23.11.2018, Maßstab 1:2.500 bzw. 1:25.000
11. Auszug aus dem Flächennutzungsplan
12. Revisionslageplan vom 09.01.2019, Maßstab 1:500
13. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
14. Verfahrensflißschema vom 29.01.2019, ohne Maßstabsangabe
15. Verfahrensflißschema – Stoffstromtabelle vom 29.01.2019, ohne Maßstabsangabe
16. Maschinenaufstellungsplan inklusive Fluchtwege vom 25.10.2018, Maßstab 1:50
17. Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet vom 01.06.2015
18. Gutachten Nr. 180042-1a der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (Luftreinhaltung – Wesentliche Änderung der MEGAL-Verdichterstation in Rimpar) vom 09.08.2019
19. Gutachten Nr. U18-1-721-Rev00 der argusim Umwelt Consult zur Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI Richtlinie 3783 Blatt 20 für ein Prüfgebiet bei Rimpar (Würzburg) vom 06.09.2018
20. Angaben zu Abfällen
21. Angaben zu Wasser und Abwasser
22. Angaben zur Energieeffizienz
23. Gutachten Nr. 021J0 G1 Rev. 04 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Änderung der MEGAL-Erdgas-Verdichterstation in Rimpar) vom 30.07.2019
24. Angaben zur Anlagensicherheit
25. Sicherheitsbetrachtung vom 20.02.2019
26. Ex-Zonenplan vom 25.01.2019, Maßstab 1:500
27. Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gemäß Allgemeiner Bundesbergverordnung – Meisterbezirk Rimpar (TBFWR) – vom 21.03.2019
28. Technische Betriebsanweisungen
29. WHG-Konzept und Anzeige nach AwSV Nr. 422RIMPMG000100000GWR-00101-02 von vom 05.02.2019
30. AwSV-Lageplan Verdichterstation Kimpar MEGAL vom 05.02.2019, Maßstab 1:500
31. Antrag auf Eignungsfeststellung für eine Kondensatanlage im Bereich des Grundstücks Flurstück-Nr. 4898, Gemarkung Rimpar, Landkreis Würzburg mit Zulassung einer Ausnahme für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filterabscheideranlage
32. Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen nach AwSV des TÜV SÜD, vom 03.05.2019 (Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN1-WZB-19-03-z924582-28121931)
33. Schnitte Abscheiderbehälter und Verladefläche vom 14.08.2019, Maßstab 1:50
34. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase
35. Bauantrag vom 28.03.2019
36. Aufstellung zu den Gebäudeklassen vom 09.09.2019
37. Antrag auf Abweichung vom 09.12.2019
38. Baubeschreibung vom 28.03.2019
39. Baustatistik
40. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vom 22.02.2019

41. Stellungnahme zur Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vom 02.12.2019
42. Erklärung zur Kostenübernahme und Haftungsfreistellung vom 17.07.2019
43. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 27.11.2018, Maßstab 1:2.000
44. Bau- und Betriebsbeschreibung vom 14.04.2020
45. Anlage Berechnungen Nr. 41762 des IMN Ingenieurbüro Müller u. Nümann GmbH vom 23.04.2020
46. Wärmeschutznachweis ENEC Versorgungsgebäude und Anmerkung zu den übrigen Gebäuden vom 13.03.2019
47. Bauantragszeichnung – Versorgungsgebäude – Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 04.02.2019, Maßstab 1:100
48. Bauantragszeichnung – Verdichterhalle ME 4-6 – Grundriss, Schnitt vom 07.01.2019, Maßstab 1:100
49. Bauantragszeichnung – Verdichterhalle ME 4-6 – Ansichten vom 07.01.2019, Maßstab 1:100
50. Bauantragszeichnung – Brenngasgebäude – Grundriss, Schnitte, Ansichten vom 07.01.2019, Maßstab 1:100
51. Bauantragszeichnung – LKS 2-Gebäude – Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 11.03.2019, Maßstab 1:50
52. Bauantragszeichnung – FIT-Schacht – Grundriss, Schnitte, Details vom 12.03.2019, Maßstab 1:50
53. Bauantragszeichnung – Löschwassertank – Grundriss, Schnitte, Details vom 15.01.2019, Maßstab 1:50 bzw. 1:33 bzw. 1:10
54. Bauantragszeichnung – MSA 2-Gebäude – Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 12.03.2019, Maßstab 1:50
55. Bauantragszeichnung – PGC 2-Gebäude – Grundriss, Schnitt, Ansichten vom 14.04.2020, Maßstab 1:50
56. Plan Zäune Details Verdichterstation vom 13.03.2019, Maßstab 1:25
57. Typenpläne Fundamente vom 27.02.2019, Maßstab 1:100
58. Ergänzungslageplan vom 26.11.2019, Maßstab 1:500
59. Station – Prinzipschnitte – Straßen und Pflasterflächen vom 21.02.2019, Maßstab 1:20
60. Aufstellung der Höhen der baulichen Anlagen vom 02.12.2019
61. Höhenplan Gebäudehöhen Soll- u. Ist-Höhen vom 03.12.2019, Maßstab 1:500
62. Längenschnitt Verdichterstation vom 13.03.2019, Maßstab 1:200
63. Querschnitt Verdichterstation vom 20.02.2019, Maßstab 1:200
64. Brandschutzkonzept Nr. 3189 vom 28.03.2019
65. Plan Bau- und BE-Flächen vom 08.05.2019, Maßstab 1:750 bzw. 1:500
66. Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 17.07.2019
67. Kalkulation der Rückbaukosten
68. Angaben zu sonstigen Konzessionen
69. UVP-Bericht vom 18.09.2019
70. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Fa. Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt vom 08.07.2019
71. Landschaftspflegerischer Begleitplan der Fa. Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt vom 08.07.2019
72. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung / Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) der Fa. Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt vom 08.07.2019
73. Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchung – Baugrundgutachten – Projekt-Nr. 38.5245 der Fa. Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik vom 12.04.2018
74. Bodenmanagementkonzept vom 25.03.2019
75. Kampfmittelvorerkundung Nr. 171017552 vom 21.11.2017

- IX. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt. Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheids und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheids.

**Bedingungen:**

1. Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau ist dem Landratsamt Würzburg vor Baubeginn vorzulegen. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landratsamt die Bescheinigung anerkannt hat.
2. Die prüfungsfähigen Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Konstruktionspläne sind dem Landratsamt Würzburg so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Genehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die geprüften Unterlagen dem Bauherrn wieder zugestellt sind.

**Auflagen:**

1. **Auflagen des Immissionsschutzes:**

- 1.1 **Luftreinhaltung**

- 1.1.1 Das Gutachten Nr. 180042-1a der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (Luftreinhaltung - Wesentliche Änderung der MEGAL-Verdichterstation in Rimpar) vom 09.08.2019 ist Bestandteil der Genehmigung.

**Hinweis:**

In diesem Gutachten ist die Emissionssituation der Anlagen und Nebeneinrichtungen anhand der relevanten Vorschriften untersucht und bewertet.

Gasturbinen	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen; Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft); LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd
Fackelanlage	TA Luft
Nebeneinrichtungen (Kesselanlagen, Notstromaggregat, Gas-Wärme-Pumpe)	
- Kesselanlagen (3x Gas, insgesamt 760 kW Feuerungswärmeleistung)	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- Notstromaggregat (Diesel)	Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)
- Gas-Wärme-Pumpe	reine Kälteanlage: keine Anforderungen

## 1.1.2 **Anlagendaten**

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

### 1.1.2.1 Technische Einrichtungen

Zu errichtende Maschineneinheiten ME 4 bis ME 6 (Daten je Maschine)

Hersteller	Solar
Typ	Mars 100
Nennleistung (ISO) [MW]	11,86
Feuerungsleistung (ISO) [MW]	34,5
Abgasmassenstrom [kg/h]	153.245
Abgastemperatur [°C]	485

### 1.1.2.2 Brennstoffe

Als Brennstoff darf nur Gas der 2. Gasfamilie, das den Ansprüchen der Technischen Regel DVGW G260 entspricht, eingesetzt werden.

## 1.1.3 **Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung**

### 1.1.3.1 Gasturbinen ME 4 bis ME 6

Im Abgas der Gasturbinen dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 15 Vol.-%, als Tagesmittelwert nicht überschreiten:

Stickstoff und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/ m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	100 mg/ m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	12 mg/ m <sup>3</sup>
Formaldehyd (LAI-Vollzugsempfehlung)	5 mg/ m <sup>3</sup>

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der unter Nr. 6.2.1 des Gutachtens Nr. 180042-1a der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (Luftreinhaltung - Wesentliche Änderung der MEGAL-Verdichterstation in Rimpar) vom 09.08.2019 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreiten.

Im Abgas der Gasturbinen ist folgender Zielwert, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 15 Vol.-%, als Jahresmittel anzustreben:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 35 mg/ m<sup>3</sup>

Die vorgenannten Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb ab einer Last von 70 vom Hundert unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 vom Hundert).

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für den Betrieb unter einer Last von 70 vom Hundert unter ISO-Bedingungen wird nach der Abnahmemessung vorgenommen.

### 1.1.3.2 Fackelanlage

Im gereinigten Abgas der Erdgasfackel darf ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf Gesamtkohlenstoff von 99,9 % nicht unterschritten werden bzw. ein Gesamtkohlenstoffgehalt von 20 mg/ m<sup>3</sup> (bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand) nicht überschritten werden.

Die Mindesttemperatur in der Flamme muss 850 °C betragen.

Die Mindesttemperatur in der Flamme ist dauerhaft aufzuzeichnen. Sofern dies nicht möglich ist, ist dem Landratsamt Würzburg in geeigneter Weise die Einhaltung der Anforderungen für den Ausbrand nachzuweisen. Die Aufzeichnungen sind über eine Dauer von 5 Jahren am Betriebsort aufzubewahren.

#### 1.1.3.3 Notstromaggregat

Im Abgas des Notstromaggregats dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) mit einem Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-% und nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert
- Gesamtstaub	5 mg/ m <sup>3</sup> *
	50 mg/ m <sup>3</sup> **
- Formaldehyd	60 mg/ m <sup>3</sup>

\* Bei Einsatz eines Rußfilters nach Stand der Technik. Der Betreiber hat dem Landratsamt Würzburg innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme eine Prüfbescheinigung darüber vorzulegen, dass die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 5 mg/ m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Der Betreiber hat den Rußfilter ordnungsgemäß zu warten.

\*\* Bei Verzicht auf einen Rußfilter.

Die Möglichkeiten zur Emissionsminderung für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen sind auszuschöpfen.

#### 1.1.4 **Abgasreinigungsanlagen – Betrieb und Wartung**

Abgasreinigungsanlagen (Fackelsystem) und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage sind dem Landratsamt Würzburg zu melden. Im Fall des Ausfalls der Abgasreinigungsanlage ist der Betrieb der Anlage einzuschränken oder gänzlich einzustellen, wenn eine Rückkehr zum Normalbetrieb nicht innerhalb von 72 Stunden erreicht wird.
- Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 120 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Würzburg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Für betriebene Abgasreinigungseinrichtungen des Notstromaggregats ergeben sich folgende Anforderungen:

- Der Betreiber hat Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zu führen.
- Der Betreiber einer Anlage hat bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb

nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall hat er die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

### 1.1.5 **Ableitung der Abgase**

1.1.5.1 Die Abgase sind unter den folgenden Randbedingungen abzuleiten:

Anlage	Mindesthöhe über Erdgleiche
ME 4 bis ME 6	je 18 m
Fackelanlage	10 m
Kesselanlagen Versorgungsgebäude	je 10,6 m
Notstromaggregat	10,6 m

1.1.5.2 Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

### 1.1.6 **Überwachung der Emissionen**

#### 1.1.6.1 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

#### 1.1.6.2 Kontinuierliche Überwachung

Hinweis:

Nach § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 der 13. BImSchV kann auf kontinuierliche Messungen für Stickoxide und Kohlenmonoxid verzichtet werden, falls wiederkehrende Emissionsmessungen durchgeführt werden (siehe 1.1.6.3).

Falls eine kontinuierliche Messung eingesetzt wird, sind die Ziffern 1.1.6.2.1 bis 1.1.6.2.5 maßgeblich.

1.1.6.2.1 Zur Überwachung der Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid sind automatische Messeinrichtungen zu betreiben, die in den Abgasen folgende Größen einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten:

- Massenkonzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Kohlenmonoxid
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere:
  - o Abgastemperatur
  - o Feuchtegehalt
  - o Sauerstoffgehalt

Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

1.1.6.2.2 Bei der Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen für die Messungen nur Messeinrichtungen eingesetzt werden, die eine Zertifizierung gemäß DIN EN 15267-3 besitzen und vom Bundesministerium für

Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie unter [www.qal1.de](http://www.qal1.de) veröffentlicht.

- Sind keine Messeinrichtungen verfügbar, für die eine Zertifizierung gemäß DIN EN 15267-3 vorliegt, soll in Absprache mit der Behörde und einem nach § 29 b zugelassenem Messinstitut ein geeignetes Messsystem installiert werden. Die Hinweise gemäß Anhang H der DIN EN 14181 hinsichtlich der Implementierung der QAL 1 sollen dabei beachtet werden.
- Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen sowie über die Eignung der Probenahmestelle ist eine Bescheinigung einer von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle auszustellen und dem Landratsamt Würzburg vorzulegen.
- Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durchführen zu lassen. Die Kalibrierung ist gemäß DIN EN 14181 durch eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- Eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, jährlich mindestens eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswerterechners gemäß DIN EN 14181 durchzuführen.
- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Nullpunkt und Referenzpunkt der Messeinrichtungen sind mindestens einmal im Wartungsintervall (entsprechend dem Eignungsprüfungsbericht) zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 durchzuführen und zu dokumentieren.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Würzburg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen hat nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 auf Regelkarten zu erfolgen.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- Die Kalibrierung und Funktionsprüfung haben gemäß den Vorgaben der DIN EN 14181 i. V. m. VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Abweichungen von der DIN EN 14181 sind mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig vorher abzustimmen.
- Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der Messeinrichtungen und des Emissionswerterechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Die Berichte sind dem Landratsamt Würzburg innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Die Vorlage dieser Berichte hat elektronisch zu erfolgen.
- Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/ oder des Messwertrechners ist dem Landratsamt Würzburg unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist eine schriftliche Mitteilung an das Funktionspostfach [immi-abfall@lra-wue.bayern.de](mailto:immi-abfall@lra-wue.bayern.de) zu senden. Die

Meldung ist so detailliert wie möglich abzufassen (z. B. Angabe der Ursache; Abschätzung, bis wann der bestimmungsmäßige Betrieb wieder möglich ist usw.).

1.1.6.2.3 Zur Auswertung der gemäß Nr. 6.4.2.1 des Gutachtens Nr. 180042-1a der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (Luftreinhaltung - Wesentliche Änderung der MEGAL-Verdichterstation in Rimpar) vom 09.08.2019 kontinuierlich zu messenden Parameter ist ein eignungsgeprüfter Auswerterechner wie folgt einzubauen und zu betreiben:

- Listen geeigneter Rechner sowie entsprechende Richtlinien zu deren Einsatz sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen ist entsprechend Anhang B und C der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ vorzunehmen.
- Aus den Messwerten ist für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf Normbedingungen und den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für den Kalendertag der Tagesmittelwert zu bilden. Die Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.
- Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilungen ist am Anfang eines Kalenderjahres, jeweils am 01.01., um 00.00 Uhr, neu zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und einmal täglich aufgezeichnet werden.
- Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass sämtliche Tagesmittelwerte und Halbstundenmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration nicht überschreiten.

1.1.6.2.4 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung sind Berichte zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Würzburg vorzulegen. Die Messaufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Würzburg auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes ist für das Berichtsjahr insbesondere anzugeben:

- Jahresausdruck des Emissionswerterechners
- Datum und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, der Feuerungswärmeleistung und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen,
- Angaben über die Betriebszeit im Kalenderjahr
- Ergebnisse der Überwachung der Einhaltung des gültigen Kalibrierbereiches
- Nachweis über Schwefelgehalt und unteren Heizwert des eingesetzten Erdgases
- Zeiten und Umfang von Parameteränderungen (Änderungslog)
- der im Kalenderjahr emittierte Stickstoffdioxid-Massenstrom (angegeben als NO<sub>2</sub>)

Der zuständigen Behörde (derzeit Landesamt für Umwelt) ist jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres der Bericht mit den in § 25 Abs. 1 der 13. BImSchV geforderten Angaben zu übersenden. Hierbei sind auch die Vorgaben der unter Punkt B 1.10 der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu berücksichtigen.

1.1.6.2.5 Spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der automatisierten Messeinrichtung ist dem Landratsamt Würzburg ein Parametrierungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.

#### 1.1.6.3 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils einem Jahr sind durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die tatsächlichen Emissionsverhältnisse im Abgas der Gasturbinen nachzuweisen.

Auf die Messung an Gesamtstaub beim Notstromaggregat kann verzichtet werden, falls ein Rußfilter installiert wird und innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme eine Prüfbescheinigung darüber vorgelegt wird, dass die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten. Ein Nachweis über den kontinuierlich effektiven Betrieb des Rußfilters muss dem Landratsamt Würzburg vorgelegt werden.

Auf eine wiederkehrende Ermittlung der Formaldehydemissionen des Notstromaggregats kann verzichtet werden, falls im Rahmen der Erstmessung der Nachweis geführt wird, dass der Grenzwert ausreichend sicher unterschritten wird.

Auf die wiederkehrende Messung der Fackelanlage kann bei Einhaltung der Grenzwerte bzw. Betriebsbedingungen verzichtet werden, falls eine dauerhafte Aufzeichnung der Temperatur in der Flamme erfolgt.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/ Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Würzburg unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

#### 1.1.7 **Messplätze**

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

#### 1.1.8 **Kesselanlage (3 x Gas, insgesamt 760 kW Feuerungswärmeleistung)**

Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## 1.2 Lärmschutz

1.2.1 Das Gutachten Nr. 021J0 G1 Rev. 04 (Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Änderung der MEGAL Erdgas-Verdichterstation in Rimpar) der Werner GENEST und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Erstelldatum 30.07.2019, ist Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis:

In diesen Gutachten sind die Anlagenkomponenten schalltechnisch spezifiziert und die damit an den nächstliegenden Immissionsorten zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen prognostiziert.

1.2.2 Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ (GMBI 1998, S. 503, Nr. 26 mit Änderungen BAnz AT. 08.06. 2017 B5) sind zu beachten.

1.2.3 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen und Anlagenteilen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich Lieferverkehr und Ladetätigkeiten, dürfen an der nächsten schutzbedürftigen betriebsfremden (Wohn-) Bebauung (Immissionsort IO1 Niederhoferstr. 122, östlich, Außenbereich / IO2 Aussiedlerhof 11, westlich) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB(A)  
nachts 45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.2.4 Die Anlagenkomponenten müssen nach folgenden schalltechnischen Spezifikationen ausgelegt werden (vgl. auch GENEST Gutachten Nr. 021J0 G1 Rev. 04 vom 30.07.2019, Seite 8 - 10):

### Verdichter

Massive Außenwände der Verdichterhalle, bewertetes Schalldämm-Maß	$R'_w \geq 52 \text{ dB}$
Tor/Tür zur Verdichterhalle, mit Dichtung, bewertetes Schalldämm-Maß	$R'_w \geq 30 \text{ dB}$
Schallruckpegel innerhalb der Verdichterhalle, saug- und druckseitige Rohrleitungen und deren Abstützungen sowie die Zuluft- und Abgaskanäle sind zu isolieren.	$L_{Aeq} \leq 94 \text{ dB(A)}$
Abluftgeräte Verdichterhalle, je Gerät, (2 Stk. pro Halle)	$L_{WA} \leq 78 \text{ dB(A)}$
Zuluftöffnungen Verdichterhalle, je Öffnung, (2 Stk. pro Halle)	$L_{WA} \leq 78 \text{ dB(A)}$
Zuluftöffnung Schallhaube	$L_{WA} \leq 83 \text{ dB(A)}$
Abluftöffnung Schallhaube	$L_{WA} \leq 85 \text{ dB(A)}$
Gasturbine Zuluftöffnung für Verbrennung	$L_{WA} \leq 80 \text{ dB(A)}$
Abgaskamin Gasturbine	$L_{WA} \leq 88 \text{ dB(A)}$
Abgaskanal zum Kamin	$L_{WA} \leq 85 \text{ dB(A)}$
Önebelabscheider (Oil-Demister)	$L_{WA} \leq 75 \text{ dB(A)}$
Maschinenkühler (Ölkühler), pro Verdichtereinheit	$L_{WA} \leq 83 \text{ dB(A)}$

### Betriebsgebäude

Tor/Tür zum Brenngasgebäude, bewertetes Schalldämm-Maß	$R'_w \geq 25 \text{ dB}$
Zu- und Abluftöffnungen Brenngasgebäude, je Öffnung	$L_{WA} \leq 71 \text{ dB(A)}$
Schalldruckpegel innerhalb des Heizungsraums	$L_{Aeq} \leq 83 \text{ dB(A)}$

Tor/Tür zum Heizungsraum, bewertetes Schalldämm-Maß	$R'_{w} \geq 25 \text{ dB}$
Zu- und Abluftöffnungen Heizungsraum, je Öffnung, 3 Stk.	$L_{WA} \leq 72 \text{ dB(A)}$
Abgaskamin Brenner (mit Schalldämpfer)	$L_{WA} \leq 82 \text{ dB(A)}$
Schalldruckpegel innerhalb des Drucklufttraums	$L_{Aeq} \leq 83 \text{ dB(A)}$
Tor/Tür zum Druckluftraum, bewertetes Schalldämm-Maß	$R'_{w} \geq 25 \text{ dB}$
Zu- und Abluftöffnungen Druckluftraum, je Öffnung, 1 Stk.	$L_{WA} \leq 77 \text{ dB(A)}$
Zu- und Abluftöffnungen Traforaum, je Öffnung, 4 Stk.	$L_{WA} \leq 75 \text{ dB(A)}$
Klimageräte, je Gerät	$L_{WA} \leq 75 \text{ dB(A)}$

#### **Piping und Gaskühler, etc.**

Einheiten-Piping im Freien, Saugseite (Annahme ca. 50 m) pro Verdichtereinheit	$L_{WA} \leq 87 \text{ dB(A)}$
Einheiten-Piping im Freien, Druckseite (Annahme ca. 50 m) pro Verdichtereinheit	$L_{WA} \leq 91 \text{ dB(A)}$
PVR Armatur inkl. Rohrleitung, pro Verdichtereinheit	$L_{WA} \leq 88 \text{ dB(A)}$
Gaskühler, ohne Gasschallanteil, für alle Ventilatoren	$L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$
Gaskühler, Gasschallanteil, inkl. Steigleitungen saug- und druckseitig	$L_{WA} \leq 98 \text{ dB(A)}$
Gaskühler, einbindende Rohrleitungen und Header, saug- und druckseitig (Annahme ca. 70 m)	$L_{WA} \leq 88 \text{ dB(A)}$
EingangsfILTER, Gehäuse und Leitungen, pro Filtereinheit (4 Stk.)	$L_{WA} \leq 87 \text{ dB(A)}$
Fackel	$L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$
Stationsausbläser	$L_{max} \leq 130 \text{ dB(A)}$

- 1.2.5 Unmittelbar nach Inbetriebnahme der geänderten Erdgas-Verdichterstation ist von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der Beurteilungspegel am **IO 1, „Niederhoferstr. 122“**, nach TA Lärm zur Nachtzeit festzustellen. Für den Vergleich ist ein IRW nach TA Lärm von **45 dB(A)** zu Grunde zu legen. Darüber hinaus sind in der **Verdichterhalle** der **Innenpegel** sowie auf dem Betriebsgelände die **Schallemission** der „**Piping-und Gaskühler-Einheit**“ festzustellen.

Weitere Anordnungen sind vom Ergebnis der Abnahmemessung abhängig.

- 1.3 **Abfall**  
Die im Betrieb anfallenden Abfälle und deren Entsorgungswege sind (mit Angaben über Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV, Mengen) in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Würzburg auf Verlangen vorzulegen.

- 1.4 **Abnahme**  
Vor der dauerhaften, bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der Anlage ist beim Landratsamt Würzburg eine Abnahme zu beantragen.

## 2. **Auflagen des Bauamtes**

- 2.1 Der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich der Prüfberichte ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Bauausführung hat dementsprechend zu erfolgen. Wegen der gesetzlich geforderten Bauüberwachung hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass der hoheitlich beauftragte Prüfsachverständige über den Baufortschritt rechtzeitig und ständig informiert ist.

- 2.2 Für das Bauvorhaben sind 4 Pkw-Stellplätze bzw. Garagen auf dem Baugrundstück vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

3. **Auflage des Katastrophenschutzes**

Feuerwehrpläne, Ex-Gefahrzonenplan und Feuerlöschgeräteplan sind nach der Erstellung bzw. Überarbeitung durch den Betreiber dem Landratsamt Würzburg – Katastrophenschutzbehörde – vorzulegen.

4. **Auflagen des Kreisbrandrates**

- 4.1 Es wird eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h benötigt.

- 4.2 Für das Bewertungsobjekt ist nach Brandschutzkonzept ein Feuerwehrplan notwendig. Dieser ist einschließlich einer Objektinformation nach den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle zur Freigabe zu vorzulegen. Nach Freigabe ist eine Ausfertigung im Bewertungsobjekt durch den Betreiber aufzubewahren. Zwei weitere Ausfertigungen inklusive digitaler Version im PDF-Format sind der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

- 4.3 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß eingeführter technischer Baubestimmung für Bayern auszuführen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Tore, Schranken und ähnliche Begrenzungen wie Pfosten usw. im Bereich der Zufahrt sind so auszubilden, dass sie jederzeit durch die Feuerwehr geöffnet werden können und ein zielgerichteter Angriff möglich ist.

- 4.4 Das Bewertungsobjekt ist mit Feuerlöschern gemäß den Vorgaben der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ auszurüsten. Anzahl und Standorte sind ggf. durch eine Fachfirma festzulegen.

- 4.5 Für das Bewertungsobjekt ist nach Brandschutzkonzept die Aufstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 notwendig. Diese ist von einer sachkundigen Person aufzustellen. Inhalte des Teils C, die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr betreffen, sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 4.6 Für das Bewertungsobjekt ist nach Brandschutzkonzept eine interne Brandmeldeanlage notwendig. Diese ist nach DIN 14675 und den derzeit gültigen Richtlinien und den anerkannten Regeln der Technik auszustatten. Nach Punkt 3.1.9 im Brandschutzkonzept sind für das Objekt Systemböden mit Brandmelder zur Überwachung vorgesehen. Um die Zugänglichkeit sicherzustellen sind „Plattenheber“ vorzuhalten. Diese sind für die Feuerwehrkräfte leicht zugänglich am Objekt aufzubewahren.

- 4.7 Der örtlich zuständigen Feuerwehr und den Führungskräften der Kreisbrandinspektion ist vor Inbetriebnahme eine Begehung des Bewertungsobjektes zu ermöglichen.

5. **Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 5.1 Der Bodenschutz ist vor, während und nach der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch geeignete Maschinen, Vorkehrungen und Maßnahmen zu gewährleisten (z. B. aktive Minimierung von Bodendruck und Bodenverdichtungen bei Befahren und Bearbeiten, Verhinderung von Vermischungen der Bodenhorizonte und des Eintrags von Fremdstoffen wie Schotter, Schutz der Baustellenflächen und der Bodenmieten von Erosion, ggf. Einstellung der Bautätigkeiten bei ungeeigneter Witterung).

- 5.2 Im Rahmen der Rekultivierung muss der ursprüngliche Zustand ohne Fremdrückstände oder Verdichtungen wiederhergestellt werden.
- 5.3 Werden bei der Neuverlegung von Erdgasleitungen Dränleitungen beschädigt, sind diese wieder funktionsfähig herzustellen.

6. **Auflagen des Naturschutzes**

- 6.1 Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen sind aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Beschreibung	Einmalige Kontrolle	Wiederkehrende Kontrollen erforderlich	Bemerkung	Status	Antragsunterlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Antragsunterlagen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Kontrolle des Baufeldes einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten vor Beginn der Baumaßnahme (insbesondere auch vor Abschieben des Oberbodens) auf aktiv belaufene Feldhamsterbaue	X		Begehung am 02.08.2019: Keine Feldhamster festgestellt	Vor Baubeginn	LBP, Pkt 7, Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S. 23	saP, Pkt 5.3 „Maßnahmen zur Vermeidung“, S.16
Der Oberbodenabtrag im Relevanzbereich ist vor Brutbeginn bzw. nach Ende der Aufzuchtphase durchzuführen (Anfang September – Mitte März). Wenn die Belegung von Brutstätten feldbrütender Vogelarten im Geltungsbereich durch Beibehaltung einer Schwarzbrache ausgeschlossen werden kann, ist die Bauausführung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Es darf sich hierbei keine Vegetation der Acker- oder Wiesenbrachen entwickeln, da diese für die Feldvögel zur Anlage von Nestern hoch attraktiv sind. Insofern ist bis Baubeginn für den dauerhaften Erhalt der Schwarzbrache zu sorgen (alternativ bzw. begleitend Abflattern der Flächen).	X		Beginn Sondierungsarbeiten ab 01.10.2019	Vor Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4" Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, V 6, Karte 2	saP, Pkt 5.3 „Maßnahmen zur Vermeidung“, S.15

V 3, V 4, V5 Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen		X		Ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4 Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, V 3, V 4, V 5, Karte 2	saP, Pkt 5.3 „Maßnahmen zur Vermeidung“, S.15
Erhalt und Schonung von Gehölzen		X		Ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4 Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, V 5, Karte 2	saP, Pkt 5.3 „Maßnahmen zur Vermeidung“, S.15
Rodung und Entfernung von relevanten Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit		X	Ab 01.10 bis 28.02 grundsätzlich erlaubt	Ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4 Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, V 7, Karte 2	saP, Pkt 5.3 „Maßnahmen zur Vermeidung“, S.15
CEF-Maßnahmen erforderlich:  Extensive Ackerbewirtschaftung und Blühflächenmanagement mit integrierten Schwarzbrachestreifen im Bereich von Güntersleben	X		Wirksamkeit als vorgezogene Ausgleichsfläche muss für Brutjahr 2020 bestehen; Lage außerhalb Baustellenebene	Kontrolle am 02.10 erfolgt. Flächen wurden am 01.10. 2019 eingesät; April, Mai 2020 Dokumentation des Entwicklungsstandes	LBP, Punkt 10.2 „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“, Seite 42 Karte 3, 5	saP, Pkt. 5.4 „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“, S. 15,18-19

6.2

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kompensationsmaßnahmen werden nach Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) festgelegt.

Beschreibung	Einmalige Kontrolle	Wiederkehrende Kontrollen erforderlich	Bemerkung	Status	Antragsunterlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Antragsunterlagen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
PIK Maßnahme Rimpar:  Für die erste Periode von fünf Jahren stehen folgende Flächen in der Gemarkung Rimpar für die Umsetzung von PIK-Maßnahmen zur Verfügung:  Flumr.: 2270 (Teilfläche), Größe = 22.582m <sup>2</sup> und Acker-	X		Die Maßnahmen sollen zeitnah zum Eingriff durchgeführt werden. Die Umsetzung erfolgt im Herbst 2019 durch bayrische Kulturlandstiftung.	Kontrolle am 02.10 erfolgt. April / Mai 2020 Dokumentation Entwicklungsstand und Blühfläche	LBP: Pkt 10.2 „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“, S. 36-43, Karte 3, Karten 6-7, Flächenwechsel im Hamsterlebensraum (Suchraum	saP, Pkt. 5.4 „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“, S. 16-18

Beschreibung	Einmalige Kontrollen	Wiederkehrende Kontrollen erforderlich	Bemerkung	Status	Antragsunterlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Antragsunterlagen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
<p>zahl 36-66 (Karte 7 im Anhang)</p> <p>Flurnr.: 4205 (Teilfläche), 4206, 4207, 4208, Größe = 39.100m<sup>2</sup> und Ackerzahl 70-74 (Karte 6 im Anhang)</p> <p>Flurnr.: 4800, Größe = 23858m<sup>2</sup> und Ackerzahl 70-72 (Karte 8 im Anhang)</p> <p>Die Fläche Flurnr. 2270 (Teilfläche) wird nach drei Jahren bis in das fünfte Jahr weitergeführt. Danach erfolgt der Flächenwechsel auf Flurnr. 4800 oder andere passende Flächen.</p>			<p>Jährlicher Bericht gemäß § 9, Abs. 5 Bay-KompV wird künftig durch Kulturlandstiftung vorgelegt</p>		<p>Hochfläche Rimpar)</p>	
<p>PIK Maßnahme Güntersleben:</p> <p>Es ist vorgesehen für die baubezogenen Eingriffe die noch vorhandene Maßnahme auf dem Flst. 7477 im Raum Güntersleben mit einer Größe von rd. 7,7 ha für den Zeitraum von 2019 bis einschließlich 2021 fortzuführen.</p> <p>Für den Verlust von Ackerflächen durch den Bau der Verdichterstation Rimpar sollen Ackerflächen in der erforderlichen Größe im Raum Güntersleben für 25 Jahre bodenbrüterfördernd bewirtschaftet werden.</p> <p>Anlagebedingt ergibt sich ein Bedarf von 3 ha durch den dauerhaften Verlust von 2 Feldlerchenrevieren und einem Rebhuhnrevier (Durch den direkten Flächenverlust und Randwirkungen durch Eingrünung und Zaun). Für die Flächen in der</p>	<p>X</p>			<p>Kontrolle am 2.10. erfolgt. Flächen wurden am 01.10 eingesetzt.</p>	<p>LBP, Punkt 10.2 „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“, Seite 42 Karte 3, 5</p> <p>LBP, Pkt.10.2 „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“, S. 42-44, Karte 3, 4 und 5</p>	<p>saP, Pkt. 5.4 „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“, S. 15,18</p> <p>saP, Pkt. 5.4 „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“, S. 15,18-19</p>

Beschreibung	Einmalige Kontrolle	Wiederkehrende Kontrollen erforderlich	Bemerkung	Status	Antragsunterlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Antragsunterlagen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Gemarkung Güntersleben wird die Gesamtfläche in Ansatz gebracht (Flst. 7479/1 mit einer Größe von 2,26 ha, Flst. 7427/1 mit 1,84 ha, insgesamt 4,1 ha.						
Begrünungsmaßnahmen Station		X	erst nach Fertigstellung relevant	Kontrolle erst nach Fertigstellung relevanter Baumaßnahmen möglich	LBP, Pkt. 10.1 Begrünungsmaßnahmen Stationsgelände, Karte 2, Blatt 1 und 2	

- 6.3 Die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der Antragsunterlagen vor Baubeginn durchzuführen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- 6.4 Seitens des Eingriffsverursachers ist für die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen eine den Anforderungen des § 9 Abs. 5 BayKompV entsprechende Vereinbarung dem Landratsamt Würzburg vorzulegen. Bei etwaigen Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortsetzung der Maßnahme sicherzustellen.
- 6.5 Die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen sind jährlich als Bericht mit Fläche und durchgeführten Maßnahmen an das Landratsamt Würzburg zu melden. Der Bericht ist jeweils zum 31.01. eines Jahres für das vorhergehende Jahr einzureichen.
- 6.6 Die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen sind jährlich bis Ende Februar für das laufende Jahr nach Art. 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) an das Ökflächenkataster zu melden. Die Zustimmung zur Aufgabenerledigung durch die beauftragte Einrichtung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BayKompV wird erteilt.
- 6.7 Die Begrünungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Baufertigstellung durchzuführen, für 25 Jahre zielgerichtet zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.8 Der Vollzug der Begrünungsmaßnahmen ist unmittelbar nach Baufertigstellung, jedoch spätestens bis zum 31.12.2024, als Bericht an das Landratsamt Würzburg zu melden.
- 6.9 Die Änderung der festgelegten Auflagen als auch der Erlass weiterer Auflagen bleibt zur Sicherung der vollständigen und dauerhaften Wirkung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorbehalten.
- 6.10 Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten schutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden und Landschaftsbild durchzuführen.

Beschreibung	Einmalige Kontrolle	Wiederkehrende Kontrollen erforderlich	Bemerkung	Status	Antragsunterlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Antragsunterlagen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Durch die Anlage der Bodenmieten an den Rändern der Baustelleneinrichtungsflächen Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen außerhalb, Vermeidung von Beeinträchtigung von Tierarten		X		In Bearbeitung ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4: „Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, V 1, Karte 2	
Schutz und Sicherung des Oberbodens, fachgerechte Lagerung in begrüntem Mieten. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Rekultivierung nach dem Stand der Technik zur Beseitigung von bauseits verursachten Verdichtungen. Die einschlägigen Normen werden beachtet. Fachgerechte Wiederherstellung der Ackerflächen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, profilgerechtes und lagenweises Aufbringen von zwischengelagertem Unterboden, Unterbodenlockerung, für die gesamte Fläche Planum, strukturschonender Auftrag des Oberbodens		X	Bodenschutzkonzept vorhanden	In Bearbeitung ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4: „Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, V 2, Karte 2	
Beschränkung der Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen, die kurzfristig wiederherstellbar sind, Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen		X		In Bearbeitung ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4: „Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, V 3, Karte 2	
Schutz der angrenzenden Vegetationsflächen		X		In Bearbeitung ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4: „Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, V 3, Karte 2	

Beschreibung	Einmalige Kontrolle	Wiederkehrende Kontrollen erforderlich	Bemerkung	Status	Antragsunterlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Antragsunterlagen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
					rungsmaßnahmen", V 4, Karte 2	
Schutz und Sicherung der angrenzenden Gehölzflächen durch Bauzaun im Abstand von 1 m von der Kronentraufe		X		In Bearbeitung ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4: „Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, V 5, Karte 2	
Einsatz von Absatzbecken, Strohfängen o. ä. um Sedimenteinträge in den Vorfluter zu vermeiden.		X		In Bearbeitung ab Baubeginn	LBP, Pkt. 9.4: „Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, V 8, Karte 2	
Ausnutzung der Relieferung zur Anlage der technischen Bauanlagen	X			Nach Fertigstellung	LBP, Pkt. 9.4: „Zusammenfassung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, V 9, Karte 2, Blatt	

## 7. Auflagen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft

### 7.1 Auflagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Kondensatanlage und Ausnahme für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filteranlage

7.1.1 Die o. g. Antragsunterlagen der Fa. MEGAL werden Genehmigungsbestandteil. Die selbstgenannten Vorgaben/ Maßnahmen zum Gewässerschutz sind einzuhalten.

7.1.2 Die Vorgaben gemäß Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen nach AwSV des TÜV SÜD, vom 03.05.2019 (Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN1-WZB-19-03-2924582-28121931) sind zu beachten und einzuhalten.

7.1.3 Der Kondensatlagertank für Erdgaskonzentrat ist doppelwandig zu errichten, mit zugelassener Leckageüberwachung, Überfüllsicherung und festen Anschlüssen. Die Rohrleitungsstrassen sind werktäglich auf Leckagen hin zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem eingesetzten Personal nachweislich zur Kenntnis zu geben.

- 7.1.4 Die Bodenbefestigung im Bereich der TKW-Verladung für Kondensat muss flüssigkeitsundurchlässig befestigt werden. Ein ausreichendes Rückhaltevolumen ist zu errichten. Die Verladeleitung ist mit beidseitig selbsttätig schließenden Abreißkupplungen zu versehen. Die Ablaufleitung in die Kanalisation ist während der Verladevorgänge durch einen Schieber (wie vorgesehen) verschlossen zu halten und darf erst nach Kontrolle der Fläche wieder geöffnet werden, wenn keine Leckagen wassergefährdender Stoffe sichtbar sind.  
Sofern Leckagen vorhanden sind, ist ggf. die gesamte TKW-Verladeanlage vollständig zu reinigen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem eingesetzten Personal nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 7.1.5 Im Bereich der Filterabscheider müssen möglichst alle Verbindungen/ Rohrleitung mit festen Anschlüssen angeschlossen werden, um unkontrollierte Leckagen, wie sie bei losen Verbindungen möglich sind, sicher zu vermeiden.  
Die Bodenbefestigung unter den Abscheidern ist flüssigkeitsundurchlässig herzustellen. Bei unvermeidbaren Wartungen der Anlagen bzw. Anlagenteile bei denen Verbindungen gelöst werden müssen, sind mobile flüssigkeitsdichte Wannen unterhalb der Öffnungen aufzustellen, um ggf. abtropfende Flüssigkeiten etc. aufzufangen. Leckagen sind als Sondermüll ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Diese Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem eingesetzten Personal nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 7.1.6 Verunreinigtes Niederschlagswasser bzw. Abwasser darf weder versickert noch in einen Graben oder eine dafür nicht geeignete Abwasseranlage (z. B. gemeindlicher Kanal) eingeleitet werden.
- 7.1.7 Die Kondensatanlage (4 Filterabscheider mit Rohrleitung, 1 Lagertank und Abfüllfläche für Erdgaskondensat) ist vor Inbetriebnahme, sowie nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre prüfpflichtig durch amtlich anerkannte Sachverständige nach AwSV/ WHG.
- 7.1.8 Die Anlagen sind durch den Betreiber in eigener Verantwortung ständig zu überwachen (Eigenüberwachung).  
Ein verantwortlicher Ansprechpartner ist zu benennen und im Betriebstagebuch zu vermerken.  
Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Leckageeinrichtungen sind mindestens einmal monatlich zu überprüfen. Evtl. festgestellte Schäden oder Beeinträchtigungen an Anlagen oder Anlagenteilen sind umgehend zu beseitigen.  
Alle Überprüfungen und Unregelmäßigkeiten sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken. Die Überprüfungsnachweise sind zu sammeln und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 7.1.9 Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.
- 7.2 Auflagen zu den sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.2.1 Das Notstromaggregat im Versorgungsgebäude bzw. der 20.000 Liter Tank ist vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre prüfpflichtig durch amtlich anerkannte Sachverständige nach AwSV/ WHG. Es wird empfohlen (wie vorgesehen) auch alle übrigen AwSV-Anlagen vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

- 7.2.2 Eine Eigenverbrauchstankstelle für Dieseldieselkraftstoff (Lagerbehälter 1.000 Liter während der Bauphase) ist gemäß TRwS 781 (Tankstellen für Kraftfahrzeuge), hier insbesondere gemäß Kapitel 8 „Besondere Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen“ zu errichten: insbesondere u. a. doppelwandiger Lagerbehälter, feste Anschlüsse, flüssigkeitsundurchlässige Abfüll-/ Befüllfläche, ausreichendes Rückhaltevolumen einschließlich Niederschlagswasseranteil ggf. über einen unterirdischen Auffangraum oder ausreichend überdacht (Dachüberstand mind. 0,6-fach der lichten Höhe) oder mit Anschluss über eine Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten mit selbsttätigem Abschluss an den gemeindlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal.
- 7.2.3 Die direkte Betankung aus Straßentankwagen ist nur für die Arbeitsmaschinen zulässig, für die eine Fahrt zu einer Tankstelle oder mobilen zugelassenen Betankungsanlage unverhältnismäßig wäre. Dies ist regelmäßig nur für Ketten- bzw. Raupenfahrzeuge und vergleichbare Maschinen anzunehmen, nicht aber für radbetriebene Arbeitsmaschinen bzw. Fahrzeuge.  
Die Betankung darf nur von einem Tankfahrzeug aus erfolgen, das eine GGVS/ ADR Zulassung besitzt. Das Abfüllfahrzeug muss mit einer ANA oder ASS ausgestattet sein. Die Befüllung muss mittels Vollschauch mit einem Durchfluss von maximal 200 l/s unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Zapfpistole erfolgen.  
Das Fahrzeug ist mit einer Wegfahrsperrung auszurüsten, die den Befüllvorgang erst freigibt, wenn das Fahrzeug gegen wegrollen gesichert ist.  
Der Bereich um den Tankstutzen ist durch eine Auffangwanne abzusichern. Ausreichend Bindemittel ist mitzuführen, ausgetretener Kraftstoff ist sofort zu binden. Verunreinigtes Bindemittel ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Befüllvorgang ist von einer zweiten Person zu überwachen.
- 7.2.4 Auf nicht ausreichend befestigten, unbefestigten Flächen bzw. versickerungsfähigen Belägen dürfen Fahrzeuge oder Geräte weder gewartet, betankt oder gereinigt werden. Auf Flächen, die in Versickerungsflächen oder ein Gewässer entwässern bzw. nicht ausreichend befestigt sind (flüssigkeitsundurchlässig) und nicht in einen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden (Gebinde größer 20 Liter).
- 7.2.5 Die Anlagen sind durch den Betreiber in eigener Verantwortung ständig zu überwachen (Eigenüberwachung).  
Ein verantwortlicher Ansprechpartner ist zu benennen und im Betriebstagebuch zu vermerken.  
Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Leckageeinrichtungen sind mindestens einmal monatlich zu überprüfen. Evtl. festgestellte Schäden oder Beeinträchtigungen an Anlagen oder Anlagenteilen sind umgehend zu beseitigen.  
Alle Überprüfungen und Unregelmäßigkeiten sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken. Die Überprüfungsnachweise sind zu sammeln und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 7.2.6 Bindemittel ist in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.
- X. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Betrieb der neuen Anlagenkomponenten (insbesondere der Maschineneinheiten 4, 5 und 6) begonnen worden ist.

- XI. Die MEGAL GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 478.184,08 € festgesetzt. Die Auslagen werden auf 50,02 € festgesetzt.

Sollten nach Bescheiderteilung noch weitere Gebühren oder Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

### Gründe:

#### I.

Mit Schreiben vom 15.08.2019 beantragte die MEGAL GmbH & Co. KG die Genehmigung für die Änderung einer bestehenden Erdgas-Verdichterstation.

Am 09.09.2019, 10.09.2019 und 18.09.2019 wurden noch einige wenige Unterlagenergänzungen vorgenommen.

Nachdem für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung am 30.08.2019 festgestellt worden war, enthielten die Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen.

Im Zuge der Änderung der bestehenden Erdgas-Verdichterstation werden drei Verdichtereinheiten (Maschineneinheiten ME 4, 5 und 6) gebaut, die jeweils von einer erdgasbetriebenen Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34,5 MW (insgesamt 103,5 MW) angetrieben werden. Die Antriebseinheiten mit Verdichter sind jeweils in einer Maschinenhalle aufgestellt.

Darüber hinaus wird die Anlage über weitere gastechnische Komponenten wie Erdgaskühler, Ausbläser, Fackelanlage, Stationspiping, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider sowie einem Versorgungsgelände und Nebengebäuden verfügen.

Die neuen Anlagekomponenten sollen bis spätestens 01.01.2024 in Betrieb gehen, da die bestehende Anlage mit den Maschineneinheiten 1, 2 und 3 (insgesamt 78,9 MW) gemäß § 30 Abs. 4 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) nur über eine befristete Betriebserlaubnis bis zum 31.12.2023 verfügt. Es wird daher kein Parallelbetrieb der drei neuen Maschineneinheiten 4, 5 und 6 mit den bereits bestehenden Maschineneinheiten 1, 2 und 3 stattfinden. Ausnahme stellt hier lediglich die Inbetriebnahmephase der Maschineneinheiten 4, 5 und 6 vor deren Anschluss an das Versorgungsnetz dar. Die Dauer dieser Testphase wurde von der Antragstellerin mit ca. 600 Stunden angegeben.

Gleichzeitig wurde für einzeln aufgeführte, den Bau vorbereitende Tätigkeiten der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Hierbei handelt es sich um Rodungsarbeiten, die Baustelleneinrichtung sowie Bodenprofilierungsarbeiten.

Die eingereichten Unterlagen wurden folgenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt sind:

- Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Würzburg
- Bauamt des Landratsamtes Würzburg
- Markt Rimpar
- Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz am Landratsamt Würzburg
- Kreisbrandrat des Landkreises Würzburg
- Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Würzburg
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken – Arbeitsbereich Energiewirtschaft
- Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Regierung von Unterfranken – Bereich Ernährung und Landwirtschaft
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Staatliches Bauamt Würzburg, Abteilung Straßenbau
- Stadt Würzburg – Fachbereich Umwelt und Klimaschutz
- Stadt Würzburg – Fachbereich Stadtplanung
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Ifra I 3
- Bundesnetzagentur Außenstelle Würzburg
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH

Die Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte am 20.09.2019 im Amtsblatt des Landkreises Würzburg und auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg sowie im UVP-Portal.

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 29.10.2019 im Landratsamt Würzburg, im Rathaus des Marktes Rimpar und in der Stadt Würzburg ausgelegt. Zudem wurden die Antragsunterlagen im UVP-Portal veröffentlicht. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete mit Ablauf des 29.11.2019. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Auch hatte kein anerkannter Umweltverband eine Stellungnahme angekündigt bzw. eingereicht.

Am 02.12.2019 wurde zudem die Erklärung vom 29.11.2019 für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nachgereicht, mit welcher sich die MEGAL GmbH & Co. KG verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der beantragte vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 06.12.2019 zugelassen, im Amtsblatt des Landkreises Würzburg und auf der Internetseite des Landratsamtes Würzburg am 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 12.12.2019 bis 02.01.2020 beim Landratsamt Würzburg, der Stadt Würzburg und beim Markt Rimpar zur Einsicht ausgelegt.

Der angesetzte Erörterungstermin in Ermangelung von Einwendungen abgesagt. Die Absage wurde im Amtsblatt des Landkreises Würzburg und auf der Internetseite des Landratsamtes Würzburg am 11.12.2019 bekannt gemacht.

Am 09.12.2019 und am 07.01.2020 wurden Unterlagen aufgrund der zu ändernden Bauvorlagen in aktualisierter Form eingereicht. Zudem wurde eine Rückbauverpflichtung in Höhe von 1.447.000,00 € als Bankbürgschaft am 22.01.2020 erbracht und bei Kreiskasse des Landratsamtes Würzburg hinterlegt.

Der Antragsbestandteil in Bezug auf den Weiterbetrieb der Maschineneinheiten 1, 2 und 3 der bestehenden Erdgas-Verdichterstation über den 31.12.2023 hinaus als Gasturbinen, die dem Notbetrieb dienen, wurde am 19.02.2020 zurückgenommen.

Aufgrund des Baustellenfortschritts wurde mit Schreiben vom 06.04.2020 und 07.04.2020 für weitere, den Bau vorbereitende Tätigkeiten die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Diese beinhaltete verschiedene Gründungsarbeiten, die Errichtung von Stützwänden, Fundamenten und Fundamentplatten für die Fertigteilegebäude, die Errichtung von Kabeltrassen im Bereich um das Versorgungsgebäude und zu den Maschinenhallen, sowie das Einrichten von Baustrom auf dem Baufeld und Sicherungsmaßnahmen am Baufeld. Der vorzeitige Beginn für diese Arbeiten wurde mit Bescheid vom 09.04.2020 zugelassen, im Amtsblatt des Landkreises Würzburg und auf der

Internetseite des Landratsamtes Würzburg am 15.04.2020 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 16.04.2020 bis 29.04.2020 beim Landratsamt Würzburg und dem Markt Rimpar zur Einsicht ausgelegt. Zudem bestand die Möglichkeit, digital auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg den Bescheid einzusehen oder sich eine Ausfertigung des Bescheids zur Einsicht zuschicken zu lassen.

Am 14.04.2020 erfolgte eine Erneuerung der Bauvorlagen hinsichtlich eines Nebengebäudes, da hier die Dachform aus Klimatisierungsgründen geringfügig abgeändert werden musste.

Im Mai 2020 fand zudem eine grundbuchrechtliche Vereinigung der Anlagengrundstücke statt. Ein entsprechender Nachweis wurde am 10.06.2020 vorgelegt.

Zwischenzeitlich liegen dem Landratsamt Würzburg die angeforderten Stellungnahmen vor. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zum Genehmigungsantrag zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagen, geäußert.

Der Markt Rimpar hat mit Schreiben vom 15.01.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Mit der Fachstelle für die 13. BImSchV an der Regierung von Unterfranken wurden schließlich noch die Auflagen zur Luftreinhaltung abgestimmt.

Die MEGAL GmbH & Co. KG wurde mit E-Mail vom 06.07.2020 zum Entwurf des Bescheids angehört. Mit E-Mail vom 14.07.2020 wurden vereinzelt Anpassungen, in der Hauptsache zu Formulierungen, vorgeschlagen. Diesen konnte zugestimmt werden. Lediglich der Streichung der festgelegten schalltechnischen Spezifikationen konnte nicht zugestimmt werden. Am 16.07.2020 teilte die MEGAL GmbH & Co. KG mit, dass mit dem geänderten Genehmigungsentwurf vom 16.07.2020 Einverständnis besteht.

Zum naturschutzfachlichen Auflagenvorbehalt wurde mit E-Mail vom 14.07.2020 das Einverständnis erteilt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Akte des Landratsamtes Würzburg und der darin vorhandenen Unterlagen verwiesen.

## II.

Das Landratsamt Würzburg ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

### 1. **Genehmigungspflicht**

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) i. V. m. Nrn. 1.4.1.1 GE und 8.1.3 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Dabei fallen die drei Verdichtereinheiten, die jeweils von einer erdgasbetriebenen Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34,5 MW (insgesamt 103,5 MW) angetrieben werden unter Nr. 1.4.1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und § 3 4. BImSchV. Die weiteren gastechnischen Komponenten wie Erdgaskühler, Ausbläser, Stationspiping, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider sowie Versorgungsgebäude und Nebengebäude stellen nach § 1 Abs. 2 4. BImSchV Anlagenteile und Verfahrensschritte bzw. Nebeneinrichtungen zu den Verdich-

tereinheiten dar. Die Fackelanlage stellt nach Nr. 8.1.3 V 4. BlmSchV eine eigens immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), vgl. § 3 4. BlmSchV.

Die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG stets dann einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Das beantragte Vorhaben erreicht bereits für sich genommen die Leistungsgrenzen der einschlägigen Nummern im Anhang 1 zur 4. BlmSchV. Die Feuerungswärmeleistung der Maschineneinheiten 4, 5 und 6 beträgt insgesamt 103,5 MW, die Mengenschwelle nach Nr. 1.4.1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV liegt bei 50 MW. Für die Fackelanlage gibt es keine maßgebende Leistungsgrenze. Aus den angeführten Gründen handelt es sich daher um eine wesentliche Änderung, die genehmigungspflichtig ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b 4. BlmSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG unter gleichzeitiger Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geführt.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung von Umweltauswirkungen**

### **2.1 Einleitung**

Im Zuge der Änderung der bestehenden Erdgas-Verdichterstation werden drei Verdichtereinheiten (Maschineneinheiten ME 4, 5 und 6) gebaut, die jeweils von einer erdgasbetriebenen Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34,5 MW (insgesamt 103,5 MW) angetrieben werden. Die Antriebseinheiten mit Verdichter sind jeweils in einer Maschinenhalle aufgestellt.

Darüber hinaus wird die Anlage über weitere gastechnische Komponenten wie Erdgaskühler, Ausbläser, Fackelanlage, Stationspiping, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider sowie einem Versorgungsgebäude und Nebengebäuden verfügen.

Die neuen Anlagekomponenten sollen bis spätestens 01.01.2024 in Betrieb gehen, da die bestehende Anlage mit den Maschineneinheiten 1, 2 und 3 (insgesamt 78,9 MW) gemäß § 30 Abs. 4 der 13. BlmSchV nur über eine befristete Betriebserlaubnis bis zum 31.12.2023 verfügt. Es wird daher kein Parallelbetrieb der drei neuen Maschineneinheiten 4, 5 und 6 mit den bereits bestehenden Maschineneinheiten 1, 2 und 3 stattfinden. Ausnahme stellt hier lediglich die Inbetriebnahmephase der Maschineneinheiten 4, 5 und 6 vor deren Anschluss an das Versorgungsnetz dar. Die Dauer dieser Testphase wurde von der Antragstellerin mit ca. 600 Stunden angegeben.

Im Vorfeld zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG erforderlich ist. Dies wurde der MEGAL GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 30.08.2019 mitgeteilt.

Im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung stellte sich jedoch heraus, dass einzig der Flächenverlust, der mit der Änderung der Erdgas-Verdichterstation einhergeht, als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung eingestuft wird. Diese erhebliche nachteilige Umweltauswir-

kung muss gemäß § 25 Abs. 2 UVPG in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zulassungsverfahren nach BImSchG berücksichtigt werden. Allein deshalb war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Zudem ist auch die Komplexität der Auswirkungen zu berücksichtigen. Zwar wurde nur bezogen auf das Schutzgut Fläche eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bestätigt, jedoch ist auch das Schutzgut Boden durch den Flächenverlust von wertvollen Ackerflächen betroffen, sowie das Schutzgut Tiere durch die Planungsrelevanz von Feldlerche und Rebhuhn. Das Landschaftsbild wird ebenfalls durch die Änderung der Erdgas-Verdichterstation beeinträchtigt. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass bei einem Volumen der Erdarbeiten von ca. 78.000 m<sup>3</sup> nur 41.000 m<sup>3</sup> wieder eingebaut werden können, 37.000 m<sup>3</sup> jedoch einer Entsorgung zugeführt werden müssen.

Im Rahmen der Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren war daher ein UVP-Bericht nach §§ 4 Abs. 1 Satz 3, 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. der Anlage zu § 4e (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung) einzureichen. Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 30.08.2019 mitgeteilt, dass die Unterlagen, die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eingereicht wurden, hierfür weiterverwendet werden können. Tiefergehende Untersuchungen waren nur in Bezug auf Fläche, planungsrelevante Arten, Landschaftsbild und Boden veranlasst. Die hierzu bereits von der Antragstellerin beauftragten Gutachten konnten für diesen Zweck weiterverwendet werden. Auch dies wurde mit Schreiben vom 30.08.2019 mitgeteilt.

Die MEGAL GmbH & Co. KG hat für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die Antragsunterlagen gemäß § 4 der 9. BImSchV vorgelegt, einschließlich der zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 4e der 9. BImSchV. Diese umfassen, insbesondere in Kapitel 16 bis 19 die umweltfachlichen Untersuchungen in Form eines UVP-Berichts, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung/ Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA).

Die Antragsunterlagen wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.09.2019 vom 30.09.2019 bis 29.10.2019 öffentlich ausgelegt. Zudem wurden die Antragsunterlagen im UVP-Portal veröffentlicht. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete mit Ablauf des 29.11.2019. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Auch hatte kein anerkannter Umweltverband eine Stellungnahme angekündigt bzw. eingereicht.

Die zu berücksichtigenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthält die nachfolgende Tabelle:

Lfd. Nr.	Name	Inhalt/ Stichworte	Datum
1	Landratsamt Würzburg, Umweltamt	Fachtechnische Stellungnahme Immissionsschutz; Gutachten Luftreinhaltung und Schallschutz plausibel; keine Einwände	25.11.2019
2	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	Fachtechnische Stellungnahme Immissionsschutz zu Schallschutz; Gutachten Schallschutz plausibel; keine Einwände  Aussage zu Abfall; bestehendes Abfallkonzept kann weiterhin Anwendung finden; keine Einwände  Aussage zu Treibhausgasen; wahrscheinlich nur geringe bzw. keine Erhöhung der Emission an	18.10.2019 und 08.01.2020 sowie Stellungnahme aus der allgemeinen UVP-Vorprüfung vom 19.07.2019

		CO <sub>2</sub> -Äquivalenten; keine Einwände  Belange des Geotopschutzes und Belange der Rohstoffgeologie nicht berührt.	
3	Landratsamt Würzburg, Bauamt	Planungs- und bauordnungsrechtliche Stellungnahmen; Stellungnahme zum Denkmalschutz;  Es wird auf Stellungnahmen zum Bereich Planungsrecht vom 11.07.2019 sowie zum Bereich Denkmalschutz vom 23.07.2019 aus dem Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung verwiesen. In diesen wurden keine Einwände erhoben. Bodendenkmäler sind zwar bekannt und es werden auch weitere vermutet, im Vorfeld wurde jedoch eine Grabungserlaubnis unter den fachlichen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege erteilt. Verweis auf diese Auflagen und Hinweise.	04.12.2019 und 12.06.2020
4	Markt Rimpar	Keine Einwände; Zustimmung zum Genehmigungsantrag	15.01.2020
5	Landratsamt Würzburg, Brand- und Katastrophenschutz	Keine Einwände	10.10.2019
6	Kreisbrandrat Landkreis Würzburg	Hinweis auf Auflagen bzgl. Zugänglichkeit, Flucht- / Rettungswegen, Einsatzplan etc.	14.11.2019
7	Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg	Keine Einwände	08.11.2019
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg	Stellungnahme zu Fragen des Bodenschutzes, zur ackerbaulichen Nutzung sowie zu immissions-, wasser- und naturschutzrechtlichen Themen. Letztere wurden durch Nachfragen bei den jeweiligen Fachbehörden jedoch entkräftet.	18.10.2019
9	Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsicht	Verweis auf planungsgerechte Ausführung und Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen; keine Einwände	26.09.2019
10	Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	Keine Einwände	15.11.2019
11	Landratsamt Würzburg, Naturschutz und Landschaftspflege	Verweis auf Inhalte des UVP-Berichts, der saP, des LBP und der FFH-VA; Forderung der erar-	07.11.2019 und 02.04.2020

		beiteten Vermeidungs- und Verminderungs- als auch der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Auflagen	
12	Landratsamt Würzburg, Wasserrecht	Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft Verweis auf Stellungnahme vom 07.08.2019 zur allgemeinen UVP-Vorprüfung; Verweis auf rechtliche Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einhaltung der Auflagen  Vorgabe von notwendigen Auflagen und Hinweisen	20.09.2019 und 08.10.2019
13	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	Verweis auf Stellungnahme vom 09.07.2019 aus der allgemeinen UVP-Vorprüfung: Keine Betroffenheit eines Trinkwasserschutzgebietes oder eines Einzugsgebietes einer Wassergewinnungsanlage für öffentliche Trinkwasserversorgung; keine Verdachtsflächen oder Altlasten i. S. d. § 2 Bundesbodenschutzgesetz bekannt; keine Betroffenheit eines Überschwemmungsgebietes oder von natürlichen Oberflächengewässern; keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes bei Überplanung der künstlichen Teichfläche zu Regenrückhaltebecken; Formulierung von Hinweisen; Einverständnis mit Bodenmanagementkonzept	18.10.2019 und 25.11.2019
14	Regierung von Unterfranken, Arbeitsbereich Energiewirtschaft	Aufgabenbereich nicht berührt	01.10.2019
15	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanung	Landesplanerische Stellungnahme; vorbehaltlich der Stellungnahmen aus der Naturschutz- und der Immissionsschutzbehörde wird dem Vorhaben aus landesplanerischer Sicht zugestimmt	17.10.2019
16	Regionaler Planungsverband	Landesplanerische Stellungnahme; vorbehaltlich der Stellungnahmen aus der Naturschutz- und der Immissionsschutzbehörde wird dem Vorhaben aus landesplanerischer Sicht zugestimmt	17.10.2019
17	Regierung von Unterfranken, Bereich Ernährung und Landwirtschaft	Aufgabenbereich nicht berührt, Verweis auf Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	30.09.2019

18	Amt für Ländliche Entwicklung	Aufgabenbereich nicht berührt	14.10.2019
19	Staatliches Bauamt Würzburg	Keine Einwände	01.10.2019 und 03.03.2020
20	Stadt Würzburg, Stadtplanung	Keine Einwände	29.10.2019
21	Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz	Verweis auf Stellungnahme der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg; Klimaschutzbeauftragter verweist auf Stellungnahme vom 19.07.2019 zur allgemeinen UVP-Vorprüfung: keine wesentlichen stadtklimatischen Beeinträchtigungen für das Stadtgebiet Würzburg von dem Vorhaben zu erwarten	26.10.2019 und 07.11.2019
22	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern	Keine Einwände	11.10.2019 und 08.11.2019
23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	Keine Einwände	20.09.2019
24	Bundesnetzagentur	Verweis auf Richtfunkbetreiber	13.11.2019 und 20.12.2019
25	Telekom Deutschland GmbH	Keine Einwände, da keine Telekommunikationslinien im Planbereich	26.09.2019
26	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen. Laut Auskunft der Antragstellerin vom 08.10.2019 befindet sich die Vodafonestrasse außerhalb der Verdichterstation und des Baufeldes	07.10.2019

## 2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

### 2.2.1 **Anlage**

Der Erweiterungsbereich der Verdichterstation Rimparr soll in unmittelbarer Nachbarschaft zu der existierenden Verdichterstation errichtet werden.

Das Vorhaben beinhaltet neben der Errichtung des Rohrleitungs- und Anlagensystems, die Aufstellung von drei Turboverdichtereinheiten mit Gasturbinenantrieb, installiert in je einer neuen Verdichterrhalle mit zugehörigen peripheren Anlagen sowie die Errichtung eines neuen Versorgungsgebäudes zur Aufnahme notwendiger Nebenanlagen zur Versorgung und Steuerung der Anlage.

#### Maschinentechnik

Die Bereitstellung der notwendigen Transportleistung erfolgt durch die Installation von drei baugleichen Gasturbinen des Typs „Solar Mars 100“ mit einer mechanischen Leistung von jeweils 11,86 MW (ISO) und einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34,5 MW (ISO) sowie den angeschlossenen Verdichtereinheiten.

Die drei Verdichtereinheiten können bei Bedarf parallel betrieben werden.

Die vorgesehenen Gasturbinen verfügen über eine „Dry-Low-Emission (DLE)“-Verbrennungstechnologie, die die sichere Einhaltung der Anforderungen der 13. BImSchV gewährleistet. Zur Reduzierung der CO-Emissionen wird ein CO-Katalysator im Abgaskanal vor dem Kamin installiert. Die Kamine wurden gemäß TA Luft dimensioniert und verfügen über eine Höhe von 18 m.

Das Schmierölsystem für Gasturbine und Verdichter besteht aus Ölbehälter, Pumpen, Ölfilter und Ölkühler.

Der Ölbehälter, die Pumpen und der Ölfilter sind in der Verdichterhalle angeordnet. Der Ölkühler wird als Luft-Öl-Kühler ausgeführt und separat außerhalb der Verdichterhalle aufgestellt.

Die Öltankentlüftung wird mit einem Ölnebelabscheider ausgestattet.

Die Gasturbinen werden innerhalb einer Schallhaube aufgestellt, die die Lärmemissionen innerhalb und außerhalb der Maschinenhalle stark reduziert. Als Erdgasverdichter sind Kompressoren mit einem Designdruck von 105 bar vorgesehen.

Als Dichtungssystem sollen hier trockene Gleitringdichtungen zum Einsatz kommen. Die bei diesem Dichtungsprinzip entstehende erdgasreiche primärseitige Leckage wird abgeführt und im Betrieb über gasmotorbetriebene Wärmepumpen einer Nutzung zugeführt. Sollte der Gasbedarf in den Wärmepumpen zur Nutzung des Leckagegases nicht ausreichen, wird die überschüssige Erdgasmenge über eine Fackelanlage verbrannt. Hierdurch wird gewährleistet, dass das im Erdgas enthaltene Methan in weniger klimaschädliches CO<sub>2</sub> oxidiert wird.

Gasturbine und Verdichter werden jeweils in einer Verdichterhalle untergebracht. Die Abgase der Gasturbinen werden jeweils über Kamine abgeleitet, deren Höhe gemäß TA Luft dimensioniert wird. Die Kaminhöhe beträgt 18 m.

#### Prozess- und Rohrleitungstechnik

Die Verdichterstation wird wie oben beschrieben, an das Ferngasleitungssystem angeschlossen.

Ergänzend wird die Anlage über folgende prozess- und rohrleitungstechnische Komponenten verfügen:

- Staub-/ Flüssigkeitsabscheider,
- Kondensatsammelbehälter,
- Erdgaskühler,
- Ausbläser,
- Fackelanlage
- Nebenanlagen
- Rohrleitungen und Armaturen (Stationspiping).

#### Staub-/ Flüssigkeitsabscheider

Das in die Station eintretende Erdgas wird zum Schutz nachgelagerter Anlagenteile vor der Verdichtung über Staub-/ Flüssigkeitsabscheider geführt, um Staubpartikel und Flüssigkeit abzutrennen.

Die Ableitung der abgeschiedenen Verunreinigungen erfolgt mittels Schwerkraft in einen untenliegenden Sammler. Aus den Sammlern erfolgt die Ausschleusung in einen nachgeschalteten Kondensatsammelbehälter.

#### Kondensatsammelbehälter

Zur Aufnahme der in den Staub- und Flüssigkeitsabscheidern abgeschiedenen und auszuschleusenden flüssigen Verunreinigungen ist ein gemeinsamer, ausreichend dimensionierter Kondensatsammelbehälter mit einem Volumen von 5.000 Liter vorgesehen. Der Behälter wird doppelwandig mit Leckanzeigegerät, sowie mit Niveauüberwachung und Überfüllsicherung ausgestattet. Der Abfüllvorgang zur Entleerung des Behälters erfolgt über einer Abfüllfläche, die den wasserrechtlichen Anforderungen genügt.

#### Erdgaskühler

Die Kühlung der Transportgasmenge wird notwendig, wenn die Austrittstemperatur nach der Verdichtung eine Temperatur von 40°C überschreitet, um die Auslegungsbedingungen der nachgeschalteten Ferngasleitungen zu erfüllen. Der Kühler wird als Erdgas/ Luft-Kühler-Einheit, bestehend aus Rippenrohr-Wärmeüberträgerbündel, ausgeführt. Die Wärme wird mittels von Ventilatoren angesaugter Luft (drückend oder saugend) abgeführt.

#### Ausbläser

Die Entspannung der Station im Gefährdungsfall erfolgt über einen zentralen Ausbläser. Dadurch wird gewährleistet, dass die Anlage in kürzester Zeit eine Druckreduzierung erfährt und in den drucklosen Zustand übergeht.

Die Ausbläserhöhe wird auf der Grundlage technischer Regelwerke so dimensioniert, dass im Fall einer zufälligen Zündung des entspannten Erdgases an der Ausbläsermündung keine Gefährdung durch Wärmestrahlung am Boden auf dem Stationsgelände und im Umfeld auftreten kann. Die Ausbläserhöhe wird ca. 40 m betragen.

#### Fackelanlage

Durch den Einsatz der Fackelanlage werden Erdgasemissionen in die Atmosphäre vermieden, indem durch Verbrennung des im Erdgas befindlichen organischen Kohlenstoffs das klimaschädliche Methan in weniger klimaschädliches CO<sub>2</sub> umgewandelt wird. Die Fackelanlage wird als Doppelfackel mit zwei Brennkammern unterschiedlicher Gasdurchsätze ausgeführt.

In der einen Brennkammer werden bei Bedarf die aus den Trockendichtungen der Erdgas-Verdichter emittiert Erdgasemengen („Leckagegas“) verbrannt. Diese Brennkammer kommt jedoch nur dann zum Einsatz, wenn das Leckagegas zuvor nicht vollständig durch den Einsatz in der Heizgasanlage oder den in Gaswärmepumpen der Station wiederverwendet werden konnte.

Die zweite Brennkammer nimmt das Erdgas auf, das bei Entspannungsmaßnahmen im Zusammenhang mit betrieblichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf der Anlage auftritt. Zuvor werden auf der Anlage die Möglichkeiten geprüft, ob einerseits das Überströmen in Bereiche der Station mit niedrigerem Druck möglich ist oder ob der Einsatz mobiler Kompressoren sinnvoll ist. Dies hängt vom konkreten Einsatzfall ab.

Die Fackelanlage wird eine Höhe von ca. 10 m aufweisen. Die Verbrennung erfolgt durch eine nicht sichtbare Flamme.

#### Nebenanlagen

Hierzu gehören die Heizzentrale, die Mess- und Regelanlage für die Brenn- und Heizgasversorgung, Gasbeschaffenheitsmessung, Druckluftversorgung, Notstromversorgung, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilungen etc. Diese Komponenten sind in separaten Versorgungs- und teilweise Brenngasgebäude der Anlage untergebracht.

#### Rohrleitungen und Armaturen (Stationspiping)

Die Anlagenkomponenten sind durch ein oberirdisches und unterirdisches Rohrleitungssystem miteinander verbunden.

Die Erweiterung der vorhandenen Erdgas-Verdichterstation um die o. g. Anlagenkomponenten ist nur ein Teil des Gesamtvorhabens am Standort Rimpar. Die Firma MEGAL GmbH & Co. KG plant darüber hinaus die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage III (GDRM III). Zudem soll ein Ersatzneubau eines Teils der Leitung Schlüchtern-Rimpar sowie der benachbarten vorhandenen Druckregelstrecke MCV 244 (Vorhabenträger hier jeweils Open Grid Europe GmbH) erfolgen. Für die Fernleitungsanbindung wurde ein Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz an der Regierung von Unterfranken durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass hinsichtlich des Leitungsbaus keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Hinsichtlich der Maßnahmen zu den GDRM werden bzw. wurden Baugenehmigungsverfahren beim Bauamt des Landratsamtes Würz-

burg geführt. Diese Baumaßnahmen unterliegen für sich genommen nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

### 2.2.2 Standort

Die Anlage wird anschließend an die bestehende Verdichterstation im Außenbereich zwischen Rimpar, Versbach (Stadt Würzburg) und Oberdürrbach (Stadt Würzburg) errichtet. Im weiteren Umfeld befinden sich Aussiedlerhöfe bzw. privilegierte Außenbereichsvorhaben. Die Entfernung zum bebauten Ortsrand von Rimpar beträgt ca. 1,8 km. Laut Stellungnahme des Marktes Rimpar ist die Erschließung gesichert.

Der Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) enthält keine Vorranggebiete im Anlagenbereich. Der Markt Rimpar liegt im Verdichtungsraum Würzburg und in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Er ist als Grundzentrum eingeordnet.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Rimpar sieht für die betroffenen Grundstücke „Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen, Zweckbestimmung Gas“ vor. Ein geringer Flächenanteil ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Es befinden sich keine besonderen Bereiche für Erholung und Freizeitgestaltung am Anlagenstandort.

Der Anlagenstandort befindet sich in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau). Der Bodentyp ist ein großflächig vorkommender, eine spezielle Bedeutung für den Naturhaushalt ist nicht bekannt. In Bezug auf die Landwirtschaft sind die Böden von besonderer Qualität (überwiegend fruchtbar bis sehr fruchtbar, mächtige Lößauflagen, Ackerzahlen über 70 Bodenpunkte).

Bodendenkmäler sind im Untersuchungsraum vorhanden, weitere Bodendenkmäler werden vermutet.

Für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaften und Landschaftsteile sind nicht bekannt (Ackerflächen). Im Süden und Osten befinden sich gliedernde Gehölzstrukturen. Im südlichen und östlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegen Flächen der Flachlandbiotopkartierung. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs.

Die FFH-Gebiete „Gramschatzer Wald DE 6025-371“ (Teilfläche 01) und „Laubwälder um Würzburg 6225-371“ (Teilfläche 02) liegen in einiger Entfernung.

Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler befinden sich nicht in der Umgebung.

Der Anlagenstandort liegt in keinem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet, auch in keinem Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage. Ein Überschwemmungsgebiet ist auch nicht betroffen. Zudem sind von dem Vorhaben keine natürlichen Gewässer berührt. Das Regenrückhaltebecken der Anlage ist von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Im Bereich des Vorhabens ist nicht mit Grundwasser zu rechnen. Temporär können Schicht- und Stauwasser auftreten.

Der Standort Rimpar stellt einen Knotenpunkt im deutschen Erdgas-Fernleitungsnetz dar, an dem verschiedene Fernleitungen zusammengeführt werden, um von dort das Erdgas mit oder ohne Verdichtung bedarfsgerecht zu den weiteren Zielorten zu transportieren. Die geplanten Maßnahmen am Standort Rimpar wurden von den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern als bedarfsnotwendiger Ausbau des deutschen Erdgasnetzes identifiziert (vgl. Netzentwicklungsplan 2018 –2028).

### 2.2.3 Bau/Rückbau

Der Flächenbedarf der fertiggestellten Anlage wird mit 45.000 m<sup>2</sup> angegeben, der Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung mit 58.000 m<sup>2</sup>. Die Bauzeit wird ca. 3 Jahre betragen. Versiegelt werden durch die Maßnahme 28.000 m<sup>2</sup> (hiervon 15.000 m<sup>2</sup> teilversiegelt). Für die restlichen 17.000 m<sup>2</sup> werden im Rahmen der landesplanerischen Begleitplanung Begrünungen vorgesehen.

Erdarbeiten finden in einem Umfang von ca. 78.000 m<sup>3</sup> statt. Davon werden 41.000 m<sup>3</sup> wieder eingebaut und 37.000 m<sup>3</sup> entsorgt.

Es besteht zudem eine Vorbelastung mit Dachflächen von 7.000 m<sup>2</sup>, Hofflächen/ Werkstraßen von 29.000 m<sup>2</sup> und Kiesflächen/ Schotterrasen/ Rasen von 110.000 m<sup>2</sup>.

Während der Bauzeit kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen aufgrund der Anlieferung von Materialien. In der Betriebsphase bleibt das Verkehrsaufkommen auf niedrigem Niveau.

Für den Baustellenverkehr, der nicht durch den Innenort von Rimpar und die Ortsdurchfahrt führen soll, fanden Gespräche zwischen der MEGAL GmbH & Co. KG und dem Markt Rimpar statt.

Die Fernleitungen für die Fernleitungsanbindung der neuen GDRM III und der Verdichterstation und der Ersatzneubau eines Teils der Leitung Schlüchtern-Rimpar werden unterirdisch verlegt, auf den landwirtschaftlichen Flächen bleibt die bisherige Nutzung möglich.

Der Ersatzneubau der Druckregelstrecke MCV 224 der OGE erfolgt an bereits bestehender Stelle. Diese ist eingehaust, die Einhausung wird um 54 m<sup>2</sup> vergrößert.

Perspektivisch wird nach Stilllegung der bestehenden Verdichterstation mit drei Maschineneinheiten der MEGAL GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 diese bestehende Station zurückgebaut. Laut Antragstellerin wird dies ca. ab dem Jahr 2030 erfolgen. Der Rückbau umfasst drei Maschinenhallen mit Kamin, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider und den Ausbläser.

Zudem ist vorgesehen, die benachbarte bestehende Verdichterstation mit einer Maschineneinheit der OGE, welche auch nur noch bis 31.12.2023 betrieben wird, ab ca. 2025 zurückzubauen. Der Rückbau umfasst eine Maschinenhalle mit Kamin, Versorgungs-/ Betriebsgebäude, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider, Rohrleitungen und Armaturen.

Nach Errichtung und Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage III (GDRM III), wird die GDRM I stillgelegt und zurückgebaut.

### 2.2.4 Betrieb

Im regulären Betrieb werden durch die Anlage Geräusche und Luftschadstoffe verursacht. Diese wurden gutachterlich untersucht.

Des Weiteren wurde auch die Belastbarkeit der Schutzgüter - hier: Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiete „Gramschatzer Wald DE 6025-371 (Teilfläche 01)“ und „Laubwälder um Würzburg 6225-371 (Teilfläche 02)“ - gutachterlich untersucht, wobei die durch die Verdichterstation verursachten Immissionskonzentrationen an Stickstoffdioxid und die Stickstoffdeposition berechnet wurden.

### 2.2.5 Sicherheit

Die Anlage wird nach den geltenden und anerkannten technischen Vorschriften der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) und des Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) errichtet und betrieben. Die dort vorgeschriebenen Sicherheitsstandards werden mindestens erfüllt.

Die Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation um drei Maschineneinheiten erfordert den Bau weiterer verfahrenstechnischer Anlagen und damit auch den Aufbau eines separaten Entspannsystems für die neue Verdichterstation. Über den neuen Ausbläser, welcher Emissionen an einem einzelnen Punkt konzentriert, können Erdgasfreisetzungen sowohl automatisch, z. B. bei einem Maschinen-Not-Aus, oder manuell ausgelöst bei der (im Grunde auszu-schließenden) Stationsentspannung erfolgen. Darüber hinaus dient der Ausbläser zur Entspannung von Abschnitten des mit der Station verknüpften Armaturenfeldes samt Anbindungsleitungen.

### 2.2.6 Untersuchungsumfang

Gemäß § 1a der 9. BImSchV sind folgende Schutzgüter hinsichtlich der Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens zu untersuchen:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Für jedes betrachtete Schutzgut werden die im jeweiligen Untersuchungsraum befindlichen besonders wertvollen bzw. schutzwürdigen Wertelemente unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ermittelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der umweltbezogenen fachrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe wurde im Rahmen der allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.08.2019 mitgeteilt, dass tiefergehende Untersuchungen für UVP-Prüfung nur in Bezug auf Fläche, planungsrelevante Arten, Landschaftsbild und Boden veranlasst sind. Die hierzu bereits von der Antragstellerin beauftragten Gutachten konnten für diesen Zweck weiterverwendet werden.

## 2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

### 2.3.1 Rechtsgrundlage

Erfordernis und Inhalt der Zusammenfassenden Darstellung ergeben sich aus dem BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV, denn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen.

Nach § 10 Abs. 10 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 1a Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Merkmale des Vorhabens und des Standorts als auch der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach §§ 4a bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter. Hierzu gehören u. a. Aussagen über Art und Umfang sowie Häufigkeit oder - soweit durch Fachrecht geboten - Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen.

In Anlehnung an die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) sind in der Zusammenfassenden Darstellung die Quellen der Sachverhaltsermittlung anzugeben. Soweit ein Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt werden kann, ist hierauf einzugehen. Folgende Inhalte sind darzustellen:

- der Ist-Zustand der Umwelt,
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- oder Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

### 2.3.2 Beschreibung des Ist-Zustandes und der voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt

#### **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

Die neue Anlage wird anschließend an die bestehende Verdichterstation im Außenbereich zwischen Rimpar, Versbach (Stadt Würzburg) und Oberdürrbach (Stadt Würzburg) errichtet. Im weiteren Umfeld befinden sich Aussiedlerhöfe bzw. privilegierte Außenbereichsvorhaben. Die Entfernung zum bebauten Ortsrand von Rimpar beträgt ca. 1,8 km.

Der Markt Rimpar liegt laut Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) im Verdichtungsraum Würzburg und in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Er ist als Grundzentrum eingeordnet.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Rimpar sieht für die betroffenen Grundstücke „Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen, Zweckbestimmung Gas“ vor. Ein geringer Flächenanteil ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Es befinden sich keine besonderen Bereiche für Erholung und Freizeitgestaltung am Anlagenstandort. Laut der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) kommt der Landschaftsbildeinheit Nördliche Wernplatte eine mittlere landschaftliche Eigenart und Erholungswirksamkeit zu.

Im regulären Betrieb werden durch die Anlage Schallimmissionen sowie Luftschadstoffe - hier insbesondere Stickstoffoxide - verursacht.

Die Antragsunterlagen enthalten Gutachten zu den Themenbereichen Lärm und Luftreinhaltung. Die Gutachten wurden jeweils vorab abgestimmt. Im Lärmgutachten wurden zwei Immissionsorte (IO 1: Niederhoferstr. 122, IO 2: Aussiedlerhof 11) untersucht. Im Luftreinhaltungsgutachten wurde ein mit der Regierung von Unterfranken abgestimmter Einwirkungsbereich untersucht. Des Weiteren sind die erforderlichen Kaminhöhen berechnet worden.

Beim Schutzgut Mensch ist auch die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen zu berücksichtigen. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu unter Kapitel 11 Anlagensicherheit und Kapitel 12 Arbeitsschutz umfassende Unterlagen, wie beispielsweise eine Bescheinigung über ein bestehendes Sicherheitsmanagement nach DVGW Arbeitsblatt G 1000 (Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas - Gasversorgungsanlagen) und eine Sicherheitsbetrachtung.

#### Vorbelastung

Im Lärmgutachten wurden Vorbelastungen für den IO 1 mit 39 dB (A) und für den IO 2 mit 40 dB(A) angenommen.

Im Gutachten zur Luftreinhaltung wurde die sich nördlich der MEGAL-Verdichterstation befindliche OGE-Verdichterstation unter dem derzeit gültigen Genehmigungsstand als Vorbelastung berücksichtigt.

#### Auswirkungen

Lärm: Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass mit dem vorgelegten schalltechnischen Konzept sichergestellt wird, dass bei der möglichen schalltechnischen Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im kritischen Nachtzeitraum nach wie vor eingehalten werden. Die rechnerische Gesamtbelastung für den Regelbetrieb für die Nacht liegt an den nächsten beiden Immissionsorten bei jeweils 41 dB(A). Der Nacht-Immissionsrichtwert von 45 dB(A) wird deutlich unterschritten.

Da es sich bei dem aktuellen Vorhaben perspektivisch um einen Ersatz von bestehenden Anlagen handelt, werden gegenwärtig vorhandene Schallquellen dementsprechend durch neue ersetzt. Da sich der Stand der Lärminderungstechnik in den letzten Jahrzehnten deutlich verbessert hat, wird sich infolgedessen die schalltechnische Situation für die Nachbarschaft verbessern.

Luftreinhaltung: Die prognostizierten Jahresmittelwerte der Stickoxidimmissionskonzentrationen (Zusatzbelastung) liegen deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle für die menschliche Gesundheit von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Nachweisbare Auswirkungen auf die Gesamtbelastung sind nicht zu erwarten.

Die Stickstoffdeposition war bereits Prüfkriterium der UVP-Vorprüfung: Die prognostizierte maximale Stickstoffdeposition liegt mit einem Wert von  $0,03 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  um den Faktor 10 niedriger als die im BAST-Leitfaden festgelegte anlagenbezogene Irrelevanzschwelle von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Somit leistet die von der Anlage emittierte Stickstofffracht keinen relevanten Beitrag zur Gesamtstickstoffdeposition im Rechengebiet.

Das vorhandene Fuß- und Radwegenetz wird nur bauzeitbedingt eingeschränkt.

Mit einer besonderen Anfälligkeit der Erdgas-Verdichterstation für schwere Unfälle und Katastrophen ist nach den vorgelegten Antragsunterlagen und den Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

#### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

Um Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, zu vermeiden und zu minimieren, werden insbesondere schalltechnische Spezifikationen sowie Emissionsgrenzwerte hinsichtlich der Luftschadstoffe festgelegt. Zudem wurden zum Thema Brandschutz die Forderungen des Kreisbrandrates als Auflagen aufgenommen.

#### **Schutzgut Tiere**

Im Jahr 2018 wurden Kartierungen zu den Biotoptypen und den potentiell vorkommenden Artengruppen im Umring von 500 m um die Gesamtanlage durchgeführt. Die Abstimmung des Untersuchungsbereiches und des Artenspektrums erfolgte mit der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg.

Für Amphibien und Reptilien gibt es keine relevanten Lebensräume im Untersuchungsgebiet. Ein für Fledermäuse quartierrelevanter Höhlenbaum wurde außerhalb des Eingriffs- und Einflusssbereiches kartiert.

Innerhalb des Untersuchungsbereiches von 500 m erfolgte eine Frühjahrs- und Sommerbaukartierung im Hinblick auf Feldhamsterorkommen, da die für die Baumaßnahmen vorgesehene Fläche im ausgewiesenen Hamsterlebensraum liegt, d. h. im potentiellen Verbreitungsgebiet. Es wurden keine Feldhamsterbaue festgestellt.

Hinsichtlich Tag- und Nachtfalter wurden keine Vorkommen nachgewiesen.

Hinsichtlich der Avifauna wurden zwei Feldlerchenreviere, ein Rebhuhnrevier und in den baubedingt beanspruchten Flächen ein Revier der Goldammer kartiert.

#### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE. Das Stationsgelände ist jeweils geprägt von versiegelten Flächen mit Stationsgebäuden. Zudem besteht eine Vorbelastung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umgriff des Anlagenstandortes..

#### Auswirkungen

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht vom Vorhaben betroffen. Lediglich ist hinsichtlich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und weiteren wertgebende Arten, welche keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, festzustellen, dass die Biotopstrukturen Lebensraum für viele ubiquitäre Arten bieten. Diese sind allerdings aufgrund ihrer nicht so eng begrenzten Lebensraumansprüche, ihrer Anpassungsfähigkeit sowie ihres landes- und bundesweit häufigen Auftretens nicht bedroht. D. h., dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, vor allem auf Grund der Einhaltung der Zeiträume für Rodungen und Entfernung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Vegetationsperiode, eine nachhaltige Beeinträchtigung der Populationen nicht zu erwarten ist.

Einzig für die Arten Feldlerche, Rebhuhn (anlagenbedingt) und Goldammer (baubedingt) sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Einhaltung der in der saP und dem LBP beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, inklusive der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG), keine Schädigungen und Störungen der gemeinschaftlich geschützten Arten eintreten.

#### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

##### Maßnahmen zur Vermeidung

- Begehung der Ackerflächen vor Beginn der Baumaßnahme zu einem geeigneten Zeitpunkt, um festzustellen, ob es im Eingriffsbereich Hamsterbaue gibt
- Im Vorfeld Optimierung der Baustelleneinrichtungsflächen in Größe und Lage, die als äußeren Randwälle vorgesehenen Bodenlager führen gleichzeitig zur Abschirmung der Baustelle
- Führung des Baustellenverkehrs in vorbelasteten Bereichen (Straße, vorhandene Wege, in der Nähe der vorhandenen Station)
- Erhalt von Gehölzen im Randbereich (Bauzaun im Abstand von 1 m von der Kronentraufe)
- Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten vor Brutbeginn
- Frühzeitiges Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit (Arten der Feldflur) in Abhängigkeit von Witterung und Bodenverhältnissen und Beibehaltung von Schwarzbrachen (ergänzend vorher: Abflattern der relevanten Bereiche als Vergrämung)

##### Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aufgrund der Kartierergebnisse sind bezogen auf die europarechtlich geschützten Arten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausschließlich für die Arten der Feldflur abzuleiten. Es handelt sich hierbei um produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen).

Bezogen auf den Feldhamster sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich. Die für die Baumaßnahmen vorgesehene Fläche liegt im ausgewiesenen Hamsterlebensraum, d. h. im potentiellen Verbreitungsgebiet. Bei den Kartierungen wurden keine Feldhamsterbaue im Umkreis von 500 m festgestellt. Da zwischen der aktuellen Kartierung, dem Genehmigungsverfahren und dem Bau der Anlage ein Zeitabstand besteht, wird vor Baubeginn geprüft, ob es dann dort Feldhamsterbaue gibt. Unter Vorsorgegesichtspunkten werden vom Vorhabenträger die Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für die bodenbrütenden Vogelarten in der Gemarkung Markt Rimpar feldhamsterfreundlich gestaltet.

Der Eingriffsverursacher besitzt innerhalb des Suchraumes keine Eigentumsflächen. Somit muss auf Fremdf Flächen zurückgegriffen werden und diese müssen vertraglich für mindestens 5 Jahre gesichert werden (vgl. § 9 Abs.5 BayKompV).

Für die erste Periode von fünf Jahren stehen folgende Flächen in der Gemarkung Rimpar für die Umsetzung von PIK-Maßnahmen zur Verfügung:

- Flurnr.: 2270 (Teilfläche), Größe = 22.582 m<sup>2</sup> und Ackerzahl 36-66
- Flurnr.: 4205 (Teilfläche), 4206, 4207, 4208, Größe = 39.100 m<sup>2</sup> und Ackerzahl 70-74
- Flurnr.: 4800, Größe = 23.858 m<sup>2</sup> und Ackerzahl 70-72

Die Fläche Flurnr. 2270 (Teilfläche) wird nach drei Jahren bis in das fünfte Jahr weitergeführt. Danach erfolgt der Flächenwechsel auf Flurnr. 4800 oder andere passende Flächen.

Mit der Inanspruchnahme der Ackerflächen für den Eingriff und die Baustelleneinrichtungsflächen ist von einer Beeinträchtigung der Arten der Feldflur auszugehen.

Diese bezieht sich einerseits auf die baubedingte Beeinträchtigung (Baustelleneinrichtung) und andererseits auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Folgendes Maßnahmenkonzept wird angestrebt:

- Es ist vorgesehen für die baubezogenen Eingriffe die noch vorhandene Maßnahme (Maßnahme war aus dem Leitungsbau Sannerz-Rimpar auf fünf Jahre beschränkt und ist 2016

ausgelaufen, Fläche UF 1) auf dem Flurstück 7477 mit einer Größe von rund 7,7 ha im Raum Güntersleben für den Zeitraum von 2019 bis einschließlich 2021 fortzuführen.

- Für den Verlust von Ackerflächen durch den Bau der Verdichterstation Rimpar sollen Ackerflächen in der erforderlichen Größe im Raum Güntersleben analog zu den bisher auf der Fläche UF 1 (Maßnahme aus dem Leitungsbau Sannerz-Rimpar) durchgeführten Maßnahmen für 25 Jahre bodenbrüterfördernd bewirtschaftet werden. Das Konzept orientiert sich an der Arbeitshilfe für Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (LfU 2016).
- Pro verlorenem Feldlerchenrevier ergibt sich ein Flächenbedarf von 0,5 ha, pro verlorenem Rebhuhnrevier sind 2 ha erforderlich. D.h., für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ergibt sich durch den Verlust von 2 Revieren der Feldlerche ein Bedarf von 1 ha, für den Verlust eines Rebhuhnreviers besteht ein Bedarf von 2 ha (durch den direkten Flächenverlust und Randwirkungen durch Eingrünung und Zaun). Für den zeitweisen, baubedingten Verlust von 2 Feldlerchenrevieren besteht ein Bedarf von 1 ha.

Hierzu steht eine Fläche im direkten Umfeld der damaligen Fläche UF 1 (auf der Nachweise u. a. von Rebhühnern erfolgten) zur Verfügung. Es handelt sich um das Flurstück 7479/1 mit einer Größe von 2,26 ha. Die weitere vorgesehene Fläche ist das Flurstück 7427/1 mit 1,84 ha, ebenfalls Gemarkung Güntersleben. Auch hier wurden im Umfeld Rebhuhnvorkommen nachgewiesen. Da das Flurstück 7479/1 nur in Teilbereichen die Grundkriterien als Ausgleichsfläche für die Feldlerche erfüllt, kann diese nur zu etwa 50 % als Ausgleichsfläche für die Feldlerchen, aber zu 100 % für das Rebhuhn gewertet werden. Die Flächen werden ab dem Jahre 2019 entsprechend angelegt und erfüllen zu geplanten Baubeginn ihre gewünschte Funktion. Die Länge der Streifen innerhalb der Flächen entspricht der erforderlichen Größe von 100 m.

Die Auswahl der Fläche in Güntersleben ist folgendermaßen zu begründen:

- Stützung der lokalen Population (Raum Rimpar/ Güntersleben und weiter ist als eine Lokalpopulation anzusehen, keine Isolierung)
- Feldlerchen/ Rebhühner sind durch Monitoring im Umfeld der Referenzflächen in Güntersleben nachgewiesen,
- Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes durch 5-jähriges Monitoring belegt

Zu den weiteren Details wird auf den LBP verwiesen.

### **Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Errichtung der neuen Erdgas-Verdichterstation erfolgt in Anschluss an die bestehende Station der MEGAL GmbH & Co. KG in intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind nicht betroffen. Die Böden sind aus Sicht der Landwirtschaft von hoher Qualität.

Die FFH-Gebiete „Gramschatzer Wald DE 6025-371“ (Teilfläche 01) und „Laubwälder um Würzburg 6225-371“ (Teilfläche 02) liegen in einiger Entfernung zum Anlagenstandort.

Im Jahr 2018 wurden Kartierungen zu den Biotoptypen und den potentiell vorkommenden Artengruppen im Umring von 500 m um die Gesamtanlage durchgeführt. Die Abstimmung des Untersuchungsbereiches und des Artenspektrums erfolgte mit der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg.

Im Eingriffsbereich des Vorhabens finden sich keine Flächen der Flachlandbiotopkartierung (Trockenrasen und mesophile Gebüsche), nur im östlichen und südlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Diese sind:

- 6125-0113-004: Osthang des Pleichachtals südl. von Rimpar
- 6125-0178-021: Steuobstwiesen am Ortsrand von Rimpar
- 6125-0178-022: Steuobstwiesen am Ortsrand von Rimpar

- 6125-0113-005: Osthang des Pleichachtals südl. von Rimpar
- 6125-0113-007: Osthang des Pleichachtals südl. von Rimpar
- 6125-0112-001: Nordexponiertes Waldstück mit angrenzendem Graben "Neuberg"/ "Wachtel"
- 6125-0113-009: Osthang des Pleichachtals südlich von Rimpar
- 6125-0111-001: Hecke am "Geisberg"

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG i. V. m. Art. 13 BayNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG i. V. m. Art. 14 BayNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG) befinden sich nicht in der näheren Umgebung des Anlagenstandortes.

#### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE. Das Stationsgelände ist jeweils geprägt von versiegelten Flächen mit Stationsgebäuden. Zudem besteht eine Vorbelastung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umgriff des Anlagenstandortes.

#### Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch die temporäre Entfernung der Vegetationsstrukturen innerhalb der baubedingt beanspruchten Fläche. Daraus ergibt sich ein temporärer Entzug von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.

Ackerflächen weisen nur einjährige und sehr anpassungsfähige mehrjährige Gräser und Kräuter als Begleitflora auf, sofern diese überhaupt vorhanden sind. Nach Wiederherstellung der Oberfläche sind die beanspruchten Baueinrichtungsflächen außerhalb des Stationsgeländes wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Anlagebedingt erfolgt ein dauerhafter Verlust der Vegetationsstrukturen im Bereich der Anlage mit einer dauerhaften Veränderung der Standortfaktoren an dieser Stelle.

Der Verlust von Gehölzen führt zu einem Verlust an landschaftsprägenden Gehölzstrukturen in der ausgeräumten Ackerlandschaft.

Betriebsbedingte Auswirkungen können durch Immissionen entstehen. Die FFH-Gebiete und die im Untersuchungsgebiet aufgefundenen geschützten Biotope befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs für das Vorhaben. Jedoch erfolgte eine genauere Betrachtung hinsichtlich Stickstoffimmissionen und der Stickstoffdeposition im Gutachten zur Luftreinhaltung. Die prognostizierten Jahresmittelwerte der Stickstoffdioxid-Immissionskonzentrationen (Zusatzbelastungswert) liegen deutlich unter der Irrelevanzschwelle für die Vegetation von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Nachweisbare Auswirkungen auf die Gesamtbelastung sind nicht zu erwarten. Die prognostizierte maximale Stickstoffdeposition liegt mit einem Wert von  $0,03 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  um den Faktor 10 niedriger als die im BAST-Leitfaden festgelegte anlagenbezogene Irrelevanzschwelle von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Somit leitet die von der Anlage emittierte Stickstofffracht keinen relevanten Beitrag zur Gesamtstickstoffdeposition im Rechengebiet.

Diese Ergebnisse wurden auch in die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung/ Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA), welche in den Antragsunterlagen enthalten ist, mitaufgenommen. Die Prüfung ergab eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken bzw. den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete.

#### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

- Im Vorfeld Optimierung der Baustelleneinrichtungsflächen in Größe und Lage, die als äußeren Randwälle vorgesehenen Bodenlager führen gleichzeitig zur Abschirmung der Baustelle. Hierdurch sind Beeinträchtigungen der Vegetation außerhalb nicht zu erwarten.
- Der vegetationshaltige Oberboden wird getrennt vom Unterboden gelagert und, wo dieses möglich ist, ortsgetreu wieder eingebaut, sodass sich durch natürliche Sukzession die ursprünglich vorhandenen Pflanzenarten wieder einfinden können.

- Tiefenlockerung des Unterbodens im Rahmen der Oberflächenrekultivierung, um Staunässe durch Verdichtungen zu vermeiden.
- Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Gehölzstrukturen (Bauzaun im Abstand von 1 m von der Kronentraufe)
- Technische und baumschutzfachliche Maßnahmen, um Bäume vor Beschädigungen am Stamm sowie in Trauf- und Wurzelbereich zu schützen.
- Durch Neuanpflanzungen zur Stationseingrünung werden Strauchgehölze sowie Bäume kompensiert.
- Für die entfallenden Flächen wurde auf der Grundlage der bayerischen Kompensationsverordnung der Kompensationsbedarf ermittelt. Es wurden Eingrünungsmaßnahmen sowie PIK-Maßnahmen festgelegt, die gleichzeitig auch bedeutsam für die Stützung der Bodenfunktionen sind. Die Details sind dem LBP zu entnehmen.

### **Schutzgut Fläche**

Die Errichtung der neuen Erdgas-Verdichterstation erfolgt in Anschluss an die bestehende Station der MEGAL GmbH & Co. KG in intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche. Im Regionalplan sind keine Vorrangflächen vorgesehen. Der Flächennutzungsplan des Marktes Rimpar sieht für die betroffenen Grundstücke „Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen, Zweckbestimmung Gas“ vor. Ein geringer Flächenanteil ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Flächenbedarf der fertiggestellten Anlage wird mit 45.000 m<sup>2</sup> angegeben, der Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung mit 58.000 m<sup>2</sup>. Die Bauzeit wird ca. 3 Jahre betragen. Versiegelt werden durch die Maßnahme 28.000 m<sup>2</sup> (hiervon 15.000 m<sup>2</sup> teilversiegelt). Für die restlichen 17.000 m<sup>2</sup> werden im Rahmen der landesplanerischen Begleitplanung Begrünungen vorgesehen.

### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE. Das Stationsgelände ist jeweils geprägt von versiegelten Flächen mit Stationsgebäuden. Im UVP-Bericht wird diese Vorbelastung mit Dachflächen von 7.000 m<sup>2</sup>, Hofflächen/ Werkstraßen von 29.000 m<sup>2</sup> und Kiesflächen/ Schotterrasen/ Rasen von 110.000 m<sup>2</sup> angegeben.

### Auswirkungen

Bei der Erdgas-Verdichterstation handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist von Wirkungen auszugehen, die sich aus der grundsätzlichen Notwendigkeit der Anlage an diesem Standort ergeben. Varianten, die die beschriebenen Wirkungen nicht auslösen, sind nicht bekannt.

### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

- Auswahl des Standortes für das technisch bedingte Vorhaben: Der innere Aufbau der Anlage muss den technischen Anforderungen genügen. Jedoch ist es durch Flächenzuschnitt und Ausgestaltung der beanspruchten Flächen möglich, die Inanspruchnahme von Flächen zu verringern (Beschränkung auf das technisch notwendige Maß).
- Zuordnung zur bestehenden Anlage und damit Nutzung eines Standortes, der bereits gewisse Vorbelastungen aufweist
- Beachtung, dass keine für die landwirtschaftliche Nutzung uneffektiven Flächenzuschnitte entstehen
- Unmittelbar nach der Bauphase werden die baubedingt beanspruchten Flächen wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen werden zur Nutzung wiederhergerichtet.
- Die an die genutzten Bereiche angrenzenden Flächen werden nicht befahren oder durch andere Baumaßnahmen beansprucht (Abgrenzung durch Bauzaun).
- Für die entfallenden Flächen wurde auf der Grundlage der bayerischen Kompensationsverordnung der Kompensationsbedarf ermittelt. Die Details sind dem LBP zu entnehmen.
- Perspektivisch wird nach Stilllegung der bestehenden Verdichterstation mit drei Maschineneinheiten der MEGAL GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 diese bestehende Station zu-

rückgebaut. Laut Antragstellerin wird dies ca. ab dem Jahr 2030 erfolgen. Der Rückbau umfasst drei Maschinenhallen mit Kamin, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider und den Ausbläser. Zudem ist vorgesehen, die benachbarte bestehende Verdichterstation mit einer Maschineneinheit der OGE, welche auch nur noch bis 31.12.2023 betrieben wird, ab ca. 2025 zurückzubauen. Der Rückbau umfasst eine Maschinenhalle mit Kamin, Versorgungs-/ Betriebsgebäude, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider, Rohrleitungen und Armaturen. Aufgrund dieser Entsiegelungen stehen diese Flächen dann wieder zur Verfügung.

### **Schutzgut Boden**

Die Errichtung der neuen Erdgas-Verdichterstation erfolgt in Anschluss an die bestehende Station der MEGAL GmbH & Co. KG in intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der Flächenbedarf der fertiggestellten Anlage wird mit 45.000 m<sup>2</sup> angegeben, der Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung mit 58.000 m<sup>2</sup>. Die Bauzeit wird ca. 3 Jahre betragen.

Versiegelt werden durch die Maßnahme 28.000 m<sup>2</sup> (hiervon 15.000 m<sup>2</sup> teilversiegelt). Für die restlichen 17.000 m<sup>2</sup> werden im Rahmen der landesplanerischen Begleitplanung Begrünungen vorgesehen.

Der Bodentyp ist ein großflächig vorkommender, eine spezielle Bedeutung für den Naturhaushalt ist nicht bekannt (vgl. Baugrundgutachten und Gründungsberatung in den Antragsunterlagen). In Bezug auf die Landwirtschaft sind die Böden von besonderer Qualität (überwiegend fruchtbar bis sehr fruchtbar, mächtige Lössauflagen, Ackerzahlen über 70 Bodenkpunkte).

Der Umfang der Erdarbeiten für die neue Erdgas-Verdichterstation wird mit ca. 78.000 m<sup>3</sup> angegeben, wovon ca. 48.000 m<sup>3</sup> wiedereingebaut werden, ca. 37.000 m<sup>3</sup> jedoch abgefahren werden.

Von dem Vorhaben werden sowohl auf der Eingriffsfläche als auch auf den externen Kompensationsflächen Belange des Geotopschutzes und Belange der Rohstoffgeologie nicht berührt.

### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE. Das Stationsgelände ist jeweils geprägt von versiegelten Flächen mit Stationsgebäuden. Zudem kann sich eine Vorbelastung aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umgriff des Anlagenstandortes ergeben (Dünge- und Pflanzenschutzmittel).

Altlasten sind am Anlagenstandort nicht bekannt. Im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS-Kataster nach BayBodSchG) sind keine Eintragungen für die Flurstücke 4904-4907, 4899, 4891, 4894-4987, 4899/1, 4899/2, 4899/3, 4900-4903, 4904/1, 4904/2, 4965, 4909, 4911-4916, 4889, 4890, 4873, 4874, 4877-4879, 4898, 4892, 4893, 4910 vorhanden.

### Auswirkungen

Bei der Erdgas-Verdichterstation handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist von Wirkungen auszugehen, die sich aus der grundsätzlichen Notwendigkeit der Anlage an diesem Standort ergibt. Varianten, die die beschriebenen Wirkungen nicht auslösen, sind nicht bekannt.

Als baubedingte Auswirkungen sind der temporäre Funktionsverlust durch Bodenauf- und -abtrag sowie potentielle Schadstoffeinträge in den Boden zu nennen. Baubedingte Beanspruchungen fallen unterschiedlich aus. So erfolgt auf den Lagerflächen für Aushub und Mutterboden keine Beeinträchtigung, während es auf den übrigen Flächen durch das Befahren mit den Baufahrzeugen zu Verdichtungen kommt. Durch die während der Baumaßnahme eintretenden Bodenverdichtungen wird der Wasser- und Gashaushalt des Bodens verändert, die Durchwurzelbarkeit reduziert, die Infiltration von Niederschlagswasser verringert, der Abfluss von Oberflächenwasser verstärkt und die Qualität des Bodens als Pflanzenstandort in der Regel verschlechtert. Während der Bauphase werden keinerlei Stoffe eingetragen. Durch die

an anderer Stelle beschriebenen Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen können die Beeinflussungen des Bodens geringgehalten werden, sodass keine länger anhaltenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Als anlagebedingte Auswirkung ist der dauerhafte Funktionsverlust durch Bodenauf- und -abtrag sowie Überbauung und Versiegelung zu benennen. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen durch produktionsintegrierte Maßnahmen erfolgt eine Extensivierung der Bodennutzung, sodass es auf diesen Flächen zu einer Stützung der Bodenfunktionen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen könnten sich durch den Wirkpfad Luft und den Wirkpfad Wasser ergeben. Das Zusammenwirken des Vorhabens mit den bestehenden Anlagen im Zusammenhang mit der Emission von Luftschadstoffen wurde in einem eigenen Gutachten betrachtet. Die prognostizierten Jahresmittelwerte der Stickstoffdioxid-Immissionskonzentrationen (Zusatzbelastungswert) liegen deutlich unter der Irrelevanzschwelle für die menschliche Gesundheit von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und für die Vegetation von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Nachweisbare Auswirkungen auf die Gesamtbelastung sind nicht zu erwarten. Die Stickstoffdeposition war bereits Prüfkriterium der UVP-Vorprüfung. Die prognostizierte maximale Stickstoffdeposition liegt mit einem Wert von  $0,03 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  um den Faktor 10 niedriger als die im BAST-Leitfaden festgelegte anlagenbezogene Irrelevanzschwelle von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Somit leitet die von der Anlage emittierte Stickstofffracht keinen relevanten Beitrag zur Gesamtstickstoffdeposition im Rechengebiet.

Die Niederschlags- und Abwasserbeseitigung führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

#### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

- Beschränkung der Versiegelung auf das technisch notwendige Maß
- Schutzmaßnahmen beim Bau, z. B. Schutz der Randflächen, sachgemäße Lagerung des Bodens
- Anlage von Baustraßen
- schichtgerechtes Lagern der Böden (Trennung der Bodenhorizonte)
- Begrünung der Mutterbodenmieten
- schichtgerechter, morphologisch angepasster Wiedereinbau des Bodens
- kein Einbau von Fremdmaterial
- Tiefenlockerung des Bodens nach Wiedereinbau auf den Baueinrichtungsflächen
- Maßnahmen nach den einschlägigen Richtlinien (z. B. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten)
- Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, Reduzierung der Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmierstoff- oder Kraftstoffeintrag)
- Perspektivisch wird nach Stilllegung der bestehenden Verdichterstation mit drei Maschineneinheiten der MEGAL GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 diese bestehende Station zurückgebaut. Laut Antragstellerin wird dies ca. ab dem Jahr 2030 erfolgen. Der Rückbau umfasst drei Maschinenhallen mit Kamin, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider und den Ausbläser. Zudem ist vorgesehen, die benachbarte bestehende Verdichterstation mit einer Maschineneinheit der OGE, welche auch nur noch bis 31.12.2023 betrieben wird, ab ca. 2025 zurückzubauen. Der Rückbau umfasst eine Maschinenhalle mit Kamin, Versorgungs-/ Betriebsgebäude, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider, Rohrleitungen und Armaturen. Aufgrund dieser Entsiegelungen stehen diese Flächen dann wieder zur Verfügung.

Die MEGAL GmbH & Co. KG hat hinsichtlich des Schutzgutes Boden ein Bodenmanagementkonzept erarbeiten lassen, welches Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

### **Schutzgut Wasser**

Der Anlagenstandort liegt in keinem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet, auch in keinem Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage. Ein Überschwemmungsgebiet ist auch nicht betroffen. Zudem sind von dem Vorhaben keine natürlichen Gewässer berührt. Das Regenrückhaltebecken der Anlage ist von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Im Bereich des Vorhabens ist nicht mit Grundwasser zu rechnen. Temporär können Schicht- und Stauwasserzuflüsse auftreten (Baugrundgutachten).

Die im Anlagenbereich verwendeten Stoffe entsprechen dem des Anlagenbestandes. Neben Erdgas wird mit folgenden Gefahrstoffen umgegangen: Öle und Schmiermittel, Erdgas-Kondensat, Diesel (Notstromaggregat).

### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE. Zudem kann sich eine Vorbelastung aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umgriff des Anlagenstandortes ergeben (Dünge- und Pflanzenschutzmittel).

### Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

- grundwasserschonende Bauweise
- Beschränkung der Versiegelung auf das technisch notwendige Maß
- eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, sodass die Gefahr für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist
- Baubedingt: Das über eine temporäre offene Wasserhaltung geförderte Wasser wird nach Abtrennung sedimentierbarer Bestandteile in den Vorfluter geleitet.
- Die Arbeiten sind sorgsam durchzuführen, Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe auszuschließen (hier: Kraftstoffe, Schmiermittel, ggf. Lösemittel). Die Lagerung und Verwendung solcher Stoffe muss unterbleiben bzw. darf nur auf entsprechend geschützten, abgedichteten Flächen erfolgen.
- Die Forderungen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft werden als Auflagen festgesetzt.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Die Errichtung der neuen Erdgas-Verdichterstation erfolgt im Anschluss an die bestehende Station der MEGAL GmbH & Co. KG in intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der Flächenbedarf der fertiggestellten Anlage wird mit 45.000 m<sup>2</sup> angegeben, der Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung mit 58.000 m<sup>2</sup>. Die Bauzeit wird ca. 3 Jahre betragen. Versiegelt werden durch die Maßnahme 28.000 m<sup>2</sup> (hiervon 15.000 m<sup>2</sup> teilversiegelt). Für die restlichen 17.000 m<sup>2</sup> werden im Rahmen der landesplanerischen Begleitplanung Begrünungen vorgesehen.

Ackerflächen haben eine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Diese ist dann von besonderer Bedeutung, wenn im direkten Umfeld der Fläche Bereiche sind, die einer Verbesserung der klimatischen Situation bedürfen. Dies ist am Anlagenstandort nicht der Fall. Außerdem ist aufgrund des Reliefs kein Abfluss in Richtung besiedelter Bereiche möglich.

### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE.

### Auswirkungen

Es ergeben sich keine großräumigen Veränderungen der klimatischen Verhältnisse, lediglich kleinklimatische Effekte aufgrund der Versiegelungen.

#### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

- Auswahl des Standortes für das technisch bedingte Vorhaben: Der innere Aufbau der Anlage muss den technischen Anforderungen genügen. Jedoch ist es durch Flächenzuschnitt und Ausgestaltung der beanspruchten Flächen möglich, die Inanspruchnahme von Flächen zu verringern (Beschränkung auf das technisch notwendige Maß).
- Zuordnung zur bestehenden Anlage
- Perspektivisch wird nach Stilllegung der bestehenden Verdichterstation mit drei Maschineneinheiten der MEGAL GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 diese bestehende Station zurückgebaut. Laut Antragstellerin wird dies ca. ab dem Jahr 2030 erfolgen. Der Rückbau umfasst drei Maschinenhallen mit Kamin, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider und den Ausbläser. Zudem ist vorgesehen, die benachbarte bestehende Verdichterstation mit einer Maschineneinheit der OGE, welche auch nur noch bis 31.12.2023 betrieben wird, ab ca. 2025 zurückzubauen. Der Rückbau umfasst eine Maschinenhalle mit Kamin, Versorgungs-/ Betriebsgebäude, Staub-/ Flüssigkeitsabscheider, Rohrleitungen und Armaturen. Aufgrund dieser Entsiegelungen stehen diese Flächen dann wieder als klimatisch aktive Flächen zur Verfügung.

#### **Schutzgut Landschaft**

Laut Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) kommt der Nördlichen Wernplatte eine mittlere landschaftliche Eigenart und Erholungswirksamkeit zu. Spezielle Elemente der Kulturlandschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die hügelige Landschaft ist großflächig ackerbaulich geprägt. Gliedernde Gehölzstrukturen sind im Osten und Süden zu finden. In die Ackerflächen eingestreut liegen Aussiedlerhöfe. Richtung Nordosten gibt es den Blick auf die Ortslage Rimpar.

#### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE. Das Stationsgelände ist geprägt von versiegelten Flächen mit den Stationsgebäuden. Die größeren Freiflächen bestehen aus Hochstauden- und Ruderalfluren sowie Rasenflächen, die durch ältere Gehölzbestände und Baumgruppen gegliedert sind.

#### Auswirkungen

Bei der Erdgas-Verdichterstation handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist von Wirkungen auszugehen, die sich aus der grundsätzlichen Notwendigkeit der Anlage an diesem Standort ergeben.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch Baustelleneinrichtungsflächen mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, erhöhtem Verkehr und Lärmauswirkungen, die aber nur kurzzeitig auftreten. Die baubedingt beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Die neue Erdgas-Verdichterstation wird in einem bereits landschaftlich vorbelasteten Bereich errichtet. Die zu errichtenden Gebäude haben technisch bedingt für den Landschaftsraum unmaßstäbliche Dimensionen. Bei der Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Neuanlage nicht um einen kompakten hohen Block handelt, sondern, dass die einzelnen Baukörper gestaffelt sind. Die drei Schornsteine als punktuelle Baukörper erreichen eine Höhe von 18 m, der Ausbläser eine Höhe von ca. 40 m.

Es wird zu einer Überformung des ursprünglichen Landschaftseindrucks kommen. Da es in diesem Bereich durch die genannten baulichen Strukturen bereits Überprägungen des Landschaftsbildes gibt, ist es sinnvoll, das Vorhaben hier zu realisieren. Es wird aber eine Verstärkung dieser Überformung und der Reliefveränderungen geben. Varianten, die die beschriebenen Wirkungen nicht auslösen, sind nicht bekannt.

Jedoch ist das Stationsgelände aufgrund der Topografie nicht weithin sichtbar. Wichtige Blickbeziehungen zwischen landschaftlichen Besonderheiten und markanten Teilräumen und Orten sind nicht betroffen.

Es entstehen keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Zusätzliche Belastungen durch Verlärmung oder erhöhtes Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten.

#### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

- Schonung geomorphologischer Besonderheiten
- Verringerung der Sichtbarkeit durch Anbindung an bestehende Station, Nutzung des natürlichen Reliefs und Vertiefung der Baufläche
- Eingrünung der Station, die entsprechend landschaftstypischer Vegetationsstrukturen entwickelt wird

#### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

In den von den Vorhaben betroffenen Flurstücken sind Boden- und Baudenkmäler bekannt und es werden weitere Bodendenkmäler vermutet.

Im Vorfeld ist die MEGAL GmbH & Co. KG allerdings mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Würzburg in Verbindung getreten. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hatte zur Maßnahme Stellung genommen und die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit einem Bescheid vom 30.01.2019 eine Grabungserlaubnis mit den fachlichen Vorgaben des BLfD erteilt.

#### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE.

#### Auswirkungen

Durch die Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise in der Grabungserlaubnis und die Abstimmung des weiteren Vorgehens im weiteren Verfahren mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Denkmäler zu erwarten.

#### Maßnahmen im Hinblick auf Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der Auswirkungen

Auflagen und Hinweise aus der Grabungserlaubnis vom 30.01.2019. Diese beschreiben das Vorgehen beim Auffinden von Denkmälern.

#### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Grundsätzlich bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Die Boden- und Grundwasserbedingen sind z. B. maßgeblich für die Ausbildung von Biotoptypen. Der Außenbereich i. S. d. BauGB dient u. a. der menschlichen Erholung. Gerade in siedlungsnahen Bereichen kann es Störwirkungen kommen.

#### Vorbelastung

Bereits bestehende Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG und der OGE, landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff der Anlage, bestehende Aussiedlerhöfe.

#### Auswirkungen

Wechselwirkungen durch die Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation sind aufgrund der bereits erfolgten Ausführungen zwischen den Schutzgütern nur in geringem Maße zu erwarten.

#### Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## 2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.4.1 **Rechtsgrundlage**

Nach § 10 Abs. 10 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Unter dieser Bewertung ist entsprechend Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu verstehen.

Außer Betracht bleiben für die Bewertung nichtumweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (z. B. Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen).

Die gesetzlichen Umweltaanforderungen sind

- in der Regel im Wortlaut der Fachgesetze ausdrücklich formuliert (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- zum Teil im Wege der Auslegung aus den in Gesetzen aufgeführten Zielsetzungen und Belangen, z. B. aus dem Begriff „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ nach § 8 BNatSchG i. V. m. §§ 1 und 2 BNatSchG, zu gewinnen.

Nach Nr. 0.6.1.2 der UVPVwV sind für die Bewertung der Umweltauswirkungen, wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 zum UVPVwV anspruchsvollere Kriterien vorsehen, diese Bestimmungen heranzuziehen.

Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in der UVPVwV Anhang 1 angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltaanforderungen darstellen, entsprechend heranzuziehen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen; die Umstände, insbesondere Abweichungen von den Orientierungshilfen, sind zu erläutern. Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 der UVPVwV keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.

Die am Verfahren beteiligten Behörden wurden für die in ihren Rechtsbereich fallenden Schutzgüter zur Stellungnahme hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen aufgefordert. Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht auf den hierzu eingegangenen Rückmeldungen.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der UVP-pflichtigen Anlage müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hinreichend aktuell sein (§ 20 Abs. 1b Satz 5 der 9. BImSchV). Dies ist vorliegend zu bejahen. Anhaltspunkte für Veränderungen liegen nicht vor.

### 2.4.2 **Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen beziehen sich im vorliegenden Fall auf Lärmeinwirkungen und Luftverunreinigungen. Indirekte Auswirkungen, wie z. B. Beeinträchtigungen im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung, werden beim Schutzgut Landschaft behandelt.

Beim Schutzgut Mensch ist auch die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen zu berücksichtigen.

Die Maßstäbe für die Bewertung der Schallemissionen resultieren aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm [GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)].

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens Nr. 021J0 G1 Rev. 04 (Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Änderung der MEGAL Erdgas-Verdichterstation in Rimpar) der Werner GENEST und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.07.2019 ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Immissionsorte zu rechnen. Die Richtwerte der TA-Lärm werden eingehalten. Die Auflagenvorschläge aus dem Gutachten waren zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen in den Bescheid mitaufzunehmen. Diese wurden schließlich in Abstimmung mit der Fachstelle für die 13. BImSchV an der Regierung von Unterfranken noch geringfügig angepasst.

Die Maßstäbe für die Bewertung von Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gasturbinen	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (2017); Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002; LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd
Fackelanlage	TA Luft
Nebeneinrichtungen (Kesselanlagen, Notstromaggregat, Gas-Wärme-Pumpe)	
- Kesselanlagen (3x Gas, insgesamt 760 kW Feuerungswärmeleistung)	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- Notstromaggregat	Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)
- Gas-Wärme-Pumpe	reine Kälteanlage: keine Anforderungen

Zudem sind die Immissionen (Stickoxidimmissionen und Stickstoffdeposition) beurteilt. Hinsichtlich der Stickstoffdeposition gilt der BAST-Leitfaden als Bewertungsmaßstab.

Aufgrund der Ergebnisse der Gutachten Nr. 180042-1a der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (Luftreinhaltung - Wesentliche Änderung der MEGAL-Verdichterstation in Rimpar) vom 09.08.2019 und Proj. U18-1-721-Rev00 der argusim UMWELT CONSULT

[Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Blatt 20 für ein Prüfgebiet bei Rimpar (Würzburg)] vom 06.09.2018 wird festgestellt, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen, sowie bei Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass durch das beantragte Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bewertungsmaßstab für die Anfälligkeit des Vorhabens für besonders schwere Unfälle und Katastrophen ergibt sich zum einen aus der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Vorliegend ist dieser Anwendungsbereich jedoch nicht eröffnet, da die Erdgas-Verdichterstation nicht unter die 12. BImSchV fällt.

Zum anderen ergeben sich die Bewertungsmaßstäbe insbesondere aus der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV), aus dem Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), dem Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG), dem Arbeitsschutzgesetz, dem Art. 12 BayBO (Menschenrettung und wirksame Löscharbeiten), der DIN 14096 (Brandschutzordnungen – Regeln für die Erstellung), und den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 - „Maßnahmen gegen Brände“.

Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentliche Belange ergab keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen bei planungsgerechter Ausführung, Einhaltung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen und der durch die Träger öffentlicher Belange formulierten Forderungen. Diese wurden als Nebenbestimmungen und Hinweise aufgenommen.

### **Schutzgut Tiere**

Maßstab zur Bewertung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. dem Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in Bayern (BayNatSchG).

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es zudem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend den Anforderungen des Europäischen Artenschutzes und des Natura-2000-Schutzgebietssystems sind die Anforderungen an die Erhaltungsziele der Gebiete und den Schutz der streng und besonders geschützten Arten zu berücksichtigen.

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde keine Betroffenheit festgestellt. Lediglich ist hinsichtlich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten, welche keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, festzustellen, dass die Biotopstrukturen Lebensraum für viele ubiquitäre Arten bieten. Die meisten sind allerdings aufgrund ihrer nicht so eng begrenzten Lebensraumansprüche, ihrer Anpassungsfähigkeit sowie ihres landes- und bundesweit häufigen Auftretens nicht negativ vom Vorhaben bedroht. D. h., dass es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, vor allem auf Grund der Einhaltung der Zeiträume für Rodungen und Entfernung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Vegetationsperiode, zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung kommt.

Einzig für die Arten Feldlerche, Rebhuhn (anlagenbedingt) und Goldammer (baubedingt) sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Diese werden jedoch durch die entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgefangen.

Insgesamt sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und der Eintritt von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten.

### **Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt**

Maßstab zur Bewertung bildet ebenfalls das BNatSchG i. V. m. dem BayNatSchG.

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern.

Entsprechend den Anforderungen des Europäischen Artenschutzes und des Natura-2000-Schutzgebietssystems sind die Anforderungen an die Erhaltungsziele der Gebiete und den Schutz der streng und besonders geschützten Arten zu berücksichtigen.

Für die im Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope wurde keine Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt. Die Gebiete befinden sich außerhalb des Eingriffs- und des Einwirkungsbereichs der Erdgas-Verdichterstation.

Dies trifft auch für die FFH-Gebiete „Gramschatzer Wald DE 6025-371“ (Teilfläche 01) und „Laubwälder um Würzburg 6225-371“ (Teilfläche 02) zu, welche sich in einiger Entfernung zum Anlagenstandort befinden.

Es ist daher keine negative Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

### **Schutzgut Fläche**

Aufgrund des Außenbereichsvorhabens ist Bewertungsmaßstab für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche ebenfalls das BNatSchG i. V. m. dem BayNatSchG. Orientierungswerte in Anhang 1 der UVPVwV berühren das Schutzgut Fläche nicht.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff. BNatSchG dar. Die daraus entstehenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen sind an Ort und Stelle auszugleichen oder im selben Naturraum zu ersetzen.

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Rimpar und der Gemarkung Güntersleben, welche auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde zu Auflagen der Genehmigung gemacht werden.

Zudem wird die Flächenbeanspruchung durch Anbindung der neuen Station an die bestehende Verdichterstation und die kompakte Bauweise auf das technisch notwendige Maß reduziert.

Durch die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff ausgeglichen. Dadurch sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche mehr zu erwarten.

### **Boden**

Maßstäbe zur Bewertung des Schutzguts Boden ergeben sich insbesondere aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Zweck des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich in der Hauptsache um landwirtschaftliche Flächen. Der Bodentyp ist ein großflächig vorkommender. Für die Landwirtschaft sind die Böden von besonderer Qualität (überwiegend fruchtbar bis sehr fruchtbar, mächtige Lößauflagen, Ackerzahlen über 70 Bodenpunkte).

Altlasten sind nicht bekannt.

Eine zusätzliche Zerschneidung von Flächen und damit eine Verursachung von für die Landwirtschaft unbrauchbaren Flächen tritt nicht ein, da die neue Verdichterstation direkt angrenzend an das bestehende Stationsgelände errichtet wird.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen durch produktionsintegrierte Maßnahmen erfolgt eine Extensivierung der Bodennutzung, sodass es auf diesen Flächen zu einer Stützung der Bodenfunktionen kommt. Zudem wurde ein Bodenmanagementkonzept erarbeitet und Teil der Antragsunterlagen.

Nach Stellungnahme der Landwirtschaftsbehörden ist die Größenordnung des Flächenverlustes für die Landwirtschaft nicht als erheblich einzustufen.

Insgesamt verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

### **Schutzgut Wasser**

Maßstäbe zur Bewertung von Umweltauswirkungen sind die wasserrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Eine Betroffenheit von empfindlichen Gebieten, Gewässern oder Grundwasser ist nicht gegeben.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und der aufgenommenen Auflagen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft sind daher keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Bewertungsmaßstäbe zum Schutzgut Luft werden beim Schutzgut Menschen dargestellt. Für das Schutzgut Klima existieren weder im BImSchG noch in anderen Fachgesetzen verbindliche Maßstäbe in Form von Ausführungsvorschriften. Auch die Orientierungswerte in Anhang 1 der UVPVwV berühren das Schutzgut Klima nicht. Aufgrund fehlender konkreter Wertmaßstäbe sind die Auswirkungen auf das Klima nach den Umständen des Einzelfalls aus fachlicher Sicht zu bewerten.

Die Bewertung der Auswirkungen für das Schutzgut Luft erfolgte beim Schutzgut Mensch.

Mit kleinklimatischen Veränderungen ist aufgrund der mit der Änderung der bestehenden Erdgas-Verdichterstation einhergehenden Flächenversiegelung zu rechnen. Allerdings können nach den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange daraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima abgeleitet werden.

Insbesondere teilte das LfU zur Emission von Treibhausgasen mit, dass die vorgesehenen Änderungen an der bestehenden Erdgas-Verdichterstation wahrscheinlich nur geringe bzw. keine Erhöhung der Emission an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten bedingen. Hier muss nämlich berücksichtigt werden, dass die bestehenden Verdichtereinheiten (ME 1 bis 3) zum 31.12.2023 außer Betrieb gehen.

### **Schutzgut Landschaft**

Maßstäbe zur Bewertung des Schutzgutes Landschaft enthalten das BNatSchG und das BayNatSchG. Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu schützen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ergibt sich durch die Notwendigkeit der Anlagenerweiterung am gegebenen Standort. Vermindert werden die Auswirkungen jedoch durch die Anbindung der Erweiterung an die bereits bestehende Station. Da die Auswirkungen, die mit der Errichtung der neuen Anlagenkomponenten zur Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation nicht vermieden werden können, werden diese durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Stationsgelände ausgeglichen.

Diese Begrünungsmaßnahmen werden auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde in der Genehmigung festgelegt. Es verbleibt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Maßstäbe zur Bewertung enthält das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Dort ist der Schutz und Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern geregelt.

Die MEGAL GmbH & Co. KG hatte bereits im Vorfeld eine Grabungserlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt. Diese beinhaltet fachliche Vorgaben des BLfD. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter anzunehmen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

In der UVPVwV werden Wechselwirkungen als medienübergreifende Auswirkungen verstanden. Da eine quantitative Gesamtbewertung von Umweltauswirkungen mangels Verrechnungseinheiten grundsätzlich unmöglich ist, beruht eine medienübergreifende Bewertung von Umweltauswirkungen auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Ein bloßes Aneinanderreihen einzelner medialer Bewertungen der Umweltauswirkungen reicht nicht aus.

Wechselwirkungen, die aufgrund von Schutzmaßnahmen für andere Umweltgüter auftreten könnten, sowie sonstige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen Auswirkungen, Wirkungsverlagerungen oder sonstigen Folgen in erheblichem Ausmaß führen könnten, sind vorliegend jedoch nicht erkennbar.

## **2.5 Zusammenfassung**

Die MEGAL GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung für die bestehende Erdgas-Verdichterstation, die noch bis zum 31.12.2023 über eine befristete Betriebserlaubnis verfügt, gestellt. Die Erweiterung besteht in der Errichtung und dem Betrieb von drei Verdichtereinheiten in jeweils einer Maschinenhalle, weiteren gastechnischen Komponenten wie Erdgaskühler, Ausbläser, Fackelanlage, Stationspiping, Staub-/Flüssigkeitsabscheider sowie einem Versorgungsgebäude und Nebengebäuden. Perspektivisch wird die bestehende Erdgas-Verdichterstation nach der Stilllegung zurückgebaut.

Das Vorhaben bedarf nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 1.4.1.1 GE und 8.1.3 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Landratsamt Würzburg ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig. Nach Vorlage der Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger und nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange wurde mit Bescheiden vom 06.12.2019 und 09.04.2020 bereits für einzelne Maßnahmen der vorzeitige Beginn zugelassen.

Das Landratsamt Würzburg hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erstellt. Dabei wurden neben den Antragsunterlagen die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange sowie eigene Ermittlungen durch die verfahrensführende Behörde berücksichtigt. Auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung wurde eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV erarbeitet.

Die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ergibt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter verbleiben, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung und -minderung sowie die Ausgleichsmaßnahmen, die Bestandteil des Genehmigungsantrages sind, umgesetzt werden.

Das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen wird gemäß § 20 Abs. 1b Satz 4 der 9. BImSchV bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.

## 2.6 Quellen

- Antragsunterlagen, vgl. Ziffer VIII. dieses Bescheids
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, vgl. Tabelle unter Gründe II., Nr. 2.1
- UVPVwV – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995
- Rauminformationssystem Bayern - Fachauskunftssystem der Landes- und Regionalplanung in Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie - Referat 101 Allgemeine Angelegenheiten, Raumbewertung

## 3. Genehmigungsfähigkeit

Rechtsgrundlage für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Im Rahmen der Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Würzburg die Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden gehört und alle zur Beurteilung des Antrags wesentlichen Umstände ermittelt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Für die Erdgas-Verdichterstation als Anlage nach der IE-Richtlinie sind zudem die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen aus dem Jahr 2017 relevant.

Hinsichtlich der Energieeffizienz der Erdgas-Verdichterstation sind Kapitel 9 der Antragsunterlagen die Belange mit folgendem Fazit abgehandelt:

„Im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen und des BREF-FE soll die Wahl der einzusetzenden Technik auf Grundlage wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und lokaler Anforderungen erfolgen. Mit Einsatz der energetisch besten Gasturbine, die in ihrer Leistungsklasse auf dem Weltmarkt zu erhalten ist, wird ein hohes Effizienzniveau erreicht. Die Nachteile hinsichtlich eines flexiblen Einsatzes der Verdichterstation Rimpar (ein in höchsten Maße diskontinuierlicher Betrieb), sowie die erheblichen Zusatzkosten, die sich aus der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung ergeben würden, stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zum Potential der Verbesserung der Energieeffizienz der Anlage.“

Zudem wird ausgeführt, dass die Fackelanlage nur zum Einsatz kommt, wenn der Anfall der Erdgasmenge (aus den Trockengasdichtungen der Erdgas-Verdichter sowie das Erdgas, das im Zusammenhang mit Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bei betrieblichen Entspannungsvorgängen anfällt) die Verbrauchsmöglichkeiten (betriebseigene Erdgasversorgung) übersteigt. Die Ausführungen sind immissionsschutzfachlich plausibel.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) wurde im vorliegenden Fall verzichtet, da laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg ein solcher entbehrlich ist, wenn es keine Hinweise auf bereits eingetretene Bodenverunreinigungen gibt und wenn die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden.

Die daraufhin angestellte weitere Prüfung hat ergeben, dass auf den bisherigen Flächen der Erdgas-Verdichterstation als auch auf den Flächen der geplanten Erweiterung keine Altlasten bekannt sind (kein Eintrag in ABuDIS). Zudem ist die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Genehmigungsvoraussetzung. Es wird also im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, ob ein Eintrag in Boden oder Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Der Antragstellerin wurde daher mit Schreiben vom 29.01.2019 mitgeteilt, dass von der Vorlagepflicht eines AZB verzichtet wird.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Zusammenfassend lassen die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erkennen, dass schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Auch stehen dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes entgegen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Übernahme der insoweit einschlägigen Forderungen der beteiligten Stellen als Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachstellen vorgeschlagenen und gemäß Art. 36 BayVwVfG i. V. m. § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen - vor. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

#### **4. Konzentrationswirkung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse („Konzentrationswirkung“). Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Genehmigungen sind in vollem Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuhalten. Die formellen Vorschriften der verdrängten Verfahren finden im konzentrierten Verfahren jedoch keine Anwendung, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

- 4.1 Im vorliegenden Fall umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung daher gemäß § 13 BImSchG die baurechtlichen Genehmigungen. Die Vorschriften über die Beteiligung der Nachbarn nach Art. 66 Bayerische Bauordnung (BayBO) finden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Anwendung.

##### Bauplanungsrecht

Die antragsgegenständliche Erdgas-Verdichterstation der MEGAL GmbH & Co. KG stellt ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB dar.

Es entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Marktes Rimpar „Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen, Zweckbestimmung Gas“. Ein geringer Flächenanteil ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Aufgrund der im Genehmigungsverfahren festgestellten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen Belangen ist die Maßnahme bauplanungsrechtlich zulässig.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung wurde eine Rückbauverpflichtungserklärung abgegeben, die mittels Bankbürgschaft in Höhe der Rückbaukosten (1.447.000,00 €) gesichert wurde (§ 35 Abs. 5 BauGB). Die Erschließung ist gesichert.

##### Bauordnungsrecht

Die Erdgas-Verdichterstation stellt einen Sonderbau im Sinne von Art. 2 Abs. 4 Nr. 19 BayBO dar. Prüfungsmaßstab ist Art. 60 BayBO.

##### Abstandsflächen

Hinsichtlich der Grundstücke mit den Flurnummern 4898, 4904, 4905, 4906 und 4907 der Gemarkung Rimpar ist zwischenzeitlich eine grundbuchrechtliche Vereinigung erfolgt. Ein entsprechender Nachweis wurde durch die Antragstellerin erbracht.

Obwohl seitens des Bauamtes nach einer ersten Überprüfung der Antragsunterlagen am 15.11.2019 ein Abstandsflächenplan ohne Anwendung eines Faktors gefordert worden ist, hat die Antragstellerin „nur“ einen Nachweis mit komplett halbierten Abstandsflächen vorgelegt (0,5 H). Die Halbierung ist für die vorliegenden baulichen Anlagen nach Art. 6 BayBO nicht möglich: Der eingereichte Abstandsflächenplan wird daher ausdrücklich nicht Genehmigungsbestandteil.

Nach Durchsicht und Überprüfung durch das Bauamt können aber die vollen Abstandsflächen nach Vereinigung der Grundstücke auf dem Baugrundstück eingehalten werden.

Abweichungen von den Vorschriften des Abstandsflächenrechts wurden beantragt. Die Prüfung hat ergeben, dass darüber hinaus zusätzlich Abweichungen erforderlich sind, die mit ausgesprochen werden können.

- Die unter Ziffer III. ausgesprochenen Abweichungen von den Vorschriften der BayBO konnten gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen werden.

Durch die auf dem Baugrundstück vorgenommene Situierung der verschiedenen abstandsflächenpflichtigen Gebäude und baulichen Anlagen können die nach Art. 6 BayBO geforderten Abstandsflächen vor den Außenwänden oder in deren Umkreis (bei runden baulichen Anlagen) nicht in allen Fällen freigehalten werden. Aus diesem Grund wurde für diese Situationen die Zulassung von Abweichungen beantragt bzw. erforderlich.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 63 Abs.1 BayBO liegen vor. Der Regelungszweck des Abstandsflächenrechts, die Belichtung und Belüftung der betroffenen Gebäude und baulichen Anlagen, werden trotz der Unterschreitung der Abstände und Zulassung der Abweichungen in ausreichender Form gewährleistet.

In den betroffenen Gebäuden sind keine Aufenthaltsräume untergebracht, es handelt sich lediglich um Technikräume.

Rechte Dritter sind auf dem eigenen Baugrundstück nicht betroffen.

Die Zulassung der Abweichungen von Abstandsflächen zwischen den Gebäuden und baulichen Anlagen stellt ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel dar, um die geplante Baumaßnahme mit dem anzuwendenden Recht in Einklang zu bringen.

Die Abwägung der zu beachtenden Rechtspositionen der Beteiligten durch die Genehmigungsbehörde zugunsten der Planung der Bauherrin entspricht damit pflichtgemäßer Ermessensausübung.

- Die unter Ziffer IV. und V. ausgesprochenen Abweichungen von den Vorschriften der BayBO konnten ebenfalls gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen werden.

Die Zaunanlage der Verdichterstation, die zur Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten errichtet wird, hat eine Höhe von insgesamt ca. 2,50 m und ist deshalb abstandsflächenpflichtig. Die Mindestabstandsfläche beträgt nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO 3,00 m. Diese Abstandsfläche kann nicht vollständig auf dem Baugrundstück freigehalten werden. An den Grundstücksgrenzen zu Flurnummer 4897 Gemarkung Rimpar im Norden der Verdichterstation und zu Flurnummern 4904/1 und 4903 Gemarkung Rimpar im Süden fiele die Abstandsfläche teilweise (z. B. mit einer Tiefe von 80 cm) auf diese Nachbargrundstücke. Bei den Flurnummern 4897 und 4903 der Gemarkung Rimpar handelt es sich um Weggrundstücke. Flurnummer 4904/1 Gemarkung Rimpar ist landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine Übernahme der Abstandsflächen ist nicht erfolgt. Stattdessen wurde die Zulassung von Abweichungen beantragt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 BayBO liegen vor.

Der Regelungszweck des Abstandsflächenrechts, die Belichtung und Belüftung der betroffenen Grundstücke, wird trotz der Unterschreitung der Abstände und Zulassung der Abweichungen in ausreichender Form gewährleistet. Die Zaunelemente bestehen aus luft- und lichtdurchlässigen Doppelstabgittermatten. Durch den Zaun entstehen den benachbarten Grundstückseigentümer keine unzumutbaren Nutzungseinschränkungen. Insbesondere liegen von den 3,00 m Abstandsfläche zu dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Flurnummer 4904/1 Gemarkung Rimpar noch zwischen 2,18 m und 2,20 m auf dem Baugrundstück selbst. Der Landwirt wird durch den Zaun nicht in der Anwendung seiner Maschinen zur Bearbeitung seiner Fläche behindert.

Die Zulassung der Abweichungen von den Abstandsflächen stellt ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel dar, um die geplante Zaunanlage mit dem anzuwendenden Recht in Einklang zu bringen. Die Abwägung der zu beachtenden Rechtspositionen der Beteiligten durch die Genehmigungsbehörde zugunsten der Planung der Bauherrin entspricht damit pflichtgemäßer Ermessensausübung.

- 4.2 Von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird ebenso die wasserrechtliche Eigenschaftsfeststellung der Kondensatanlage im Bereich des Betriebsgeländes der MEGAL GmbH & Co. KG als auch die Erteilung einer Ausnahme für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filterabscheideranlage im Bereich des Betriebsgeländes der MEGAL GmbH & Co. KG, umfasst.

Die erforderlichen Angaben gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind in den Antragsunterlagen enthalten. Es wurde insbesondere ein Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen nach AwSV des TÜV SÜD, vom 03.05.2019 (Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN-WZB-19-03-2924582-28121931) vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich u. a. um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, sowie insbesondere der AwSV.

Die Kondensatanlage der Fa. MEGAL GmbH & Co. KG (4 Filterabscheider mit Rohrleitung – Lagervolumen 600 Liter Erdgaskondensat pro Filterabscheider/ WGK 3, 1 Lagertank mit 5 m<sup>3</sup> Erdgaskondensat/ WGK 3 und Abfüllfläche für Erdgaskondensat/ WGK 3) wird insgesamt in die Gefährdungsstufe C gemäß der AwSV eingestuft und bedarf einer wasserrechtlichen Eig-

nungsfeststellung nach § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV, sowie einer Ausnahme nach § 16 AwSV für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filterabscheideranlage (4 Filter einschließlich Verbindungsrohrleitungen).

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung und die Ausnahme für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filteranlage, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgenommenen Auflagen und Hinweise beachtet werden.

## 5. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Nr. VII des Tenors dieser Entscheidung stützen sich auf Art. 36 BayVwVfG i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG. Hiernach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Wie bereits ausgeführt, werden die Genehmigungsvoraussetzungen durch die Aufnahme der einschlägigen Forderungen der beteiligten Stellen als Nebenbestimmungen geschaffen.

### Forderungen des Immissionsschutzes

Die Forderungen des Immissionsschutzes zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden berücksichtigt.

Die MEGAL-Erdgas-Verdichterstation liegt im Außenbereich zwischen Rimpar, Versbach (Stadt Würzburg) und Oberdürrbach (Stadt Würzburg). Im weiteren Umfeld befinden sich Aus siedlerhöfe. Die Entfernung zum bebauten Ortsrand von Rimpar beträgt ca. 1,8 km.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind für die beantragte Maßnahme insbesondere Fragen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung relevant.

Hierzu liegen Gutachten vor. Der Untersuchungsumfang der Gutachten wurde vorab mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Würzburg) und mit der Höheren Immissionsschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) abgestimmt.

### Luftreinhaltung

Die Antragsunterlagen beinhalten das Gutachten Nr. 180042-1a der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (Luftreinhaltung - Wesentliche Änderung der MEGAL-Verdichterstation in Rimpar) vom 09.08.2019, sowie das Gutachten Proj. U18-1-721-Rev00 der argusim UMWELT CONSULT [Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Blatt 20 für ein Prüfgebiet bei Rimpar (Würzburg)] vom 06.09.2018.

Der Untersuchungsumfang des Gutachtens zur Luftreinhaltung wurde im Vorfeld mit der Höheren Immissionsschutzbehörde abgestimmt.

In diesem Gutachten ist die Emissionssituation der Anlagen und Nebeneinrichtungen anhand der relevanten Vorschriften untersucht und bewertet.

Gasturbinen	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen; Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft); LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd
Fäckelanlage	TA Luft

Nebeneinrichtungen (Kesselanlagen, Notstromaggregat, Gas-Wärme-Pumpe)	
- Kesselanlagen (3x Gas, insgesamt 760 kW Feuerungswärmeleistung)	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- Notstromaggregat	Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)
- Gas-Wärme-Pumpe	reine Kälteanlage: keine Anforderungen

Des Weiteren sind die erforderlichen Kaminhöhen berechnet:

- ME 4 bis ME 6: je 18 m
- Fackelanlage: 10 m
- Kesselanlage Versorgungsgebäude: je 10,6 m
- Notstromaggregat: 10,6 m

Zudem sind die Immissionen (Stickoxidimmissionen und Stickstoffdeposition) beurteilt. Die durch die Verdichterstation verursachten Immissionskonzentrationen an Stickstoffoxid und die Stickstoffdeposition wurden mit dem Partikelmodell AUSTRAL2000N berechnet. Den Berechnungen liegen die Daten des o. g. Meteorologischen Gutachtens zugrunde. Die Berechnungen wurden mit ausreichender Genauigkeit (mit Qualitätsstufe qs 2) vorgenommen.

Die prognostizierten Jahresmittelwerte der Stickoxidimmissionskonzentrationen (Zusatzbelastung) liegen deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle für die menschliche Gesundheit von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw. für die Vegetation von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Nachweisbare Auswirkungen auf die Gesamtbelastung sind nicht zu erwarten.

Die Stickstoffdeposition war bereits Prüfkriterium der UVP-Vorprüfung. Die prognostizierte maximale Stickstoffdeposition liegt mit einem Wert von  $0,03 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  um den Faktor 10 niedriger als die im BAST-Leitfaden festgelegte anlagenbezogene Irrelevanzschwelle von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Somit leitet die von der Anlage emittierte Stickstofffracht keinen relevanten Beitrag zur Gesamtstickstoffdeposition im Rechengebiet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen sowie bei Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass durch das beantragte Vorhaben

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Das LGA-Gutachten zur Luftreinhaltung ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel. Daher waren die Auflagenvorschläge aus dem vorgelegten Gutachten zu übernehmen. Diese wurden schließlich in Abstimmung mit der Fachstelle für die 13. BImSchV an der Regierung von Unterfranken noch geringfügig angepasst.

#### Schallschutz

Zum Themenbereich Schallschutz liegen Stellungnahmen des Umweltschutzingenieurs an der Unteren Immissionsschutzbehörde vor sowie des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU).

Die Antragsunterlagen enthalten das Gutachten Nr. 021J0 G1 Rev. 04 (Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Änderung der MEGAL Erdgas-Verdichterstation in Rimpar) der Wer-

ner GENEST und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.07.2019. Das Gutachten lag bereits im Rahmen der UVP-Vorprüfung vor.

Der Umfang der Begutachtung, die zu berücksichtigenden Immissionsorte, die maßgebenden Immissionsrichtwerte sowie die zu berücksichtigende Vorbelastung wurden vorab mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt.

Im Gutachten sind die Anlagenkomponenten schalltechnisch spezifiziert und die damit an den nächstliegenden Immissionsorten zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen prognostiziert. Die Berechnungen erfolgten mit der Software SOUNDPLAN 7.4.

Für den Betrieb der neu hinzugekommenen Anlagen der Erdgas-Verdichterstation prognostiziert GENEST in der schalltechnischen Untersuchung folgende Teilbeurteilungspegel (siehe Spalte „Lr, Zusatz“):

Immissionsort	Lr, Vorbelastung	Lr, Zusatz	Lr, Gesamt
IO 1 „Niederhoferstr. 122“, östlich	39 dB(A)	36 dB(A)	41 dB(A)
IO 2 „Aussiedlerhof 11“, westlich	40 dB(A)	32 dB(A)	41 dB(A)

Die untersuchten Immissionsorte (IO) befinden sich im Außenbereich, für den die Werte eines Mischgebiets (MI/MD) herangezogen werden. Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt hier ein Immissionsrichtwert (IRW) von 45 dB(A) in der Nacht und 60 dB(A) am Tage. Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass der Gesamtbeurteilungspegel (Spalte Lr, Gesamt), inkl. Vorbelastung, auch schon den „Nacht-IRW“ von 45 dB(A) an beiden Immissionsorten unterschreitet. Der IO 1 liegt dabei in kürzerer Entfernung zur Verdichterstation (400 m), als der IO 2 (800 m). Da eine Überschreitung des IRW in der Nacht eher am IO 1 möglich ist, wurde für die Abnahmemessung der IO 1 festgelegt.

Die für die Prognose verwendeten Emissionsansätze (vgl. S. 8 – 10, GENEST Gutachten) sind plausibel. Das LfU kritisiert aber, dass keine Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit zur Anwendung kamen. Jedoch wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung bereits durch das LfU mit Stellungnahme vom 07.08.2019 mitgeteilt, dass auf den Zuschlag für die Tonhaltigkeit KT verzichtet werden kann, nachdem das Ingenieurbüro GENEST mitgeteilt hatte, dass für die Prognose bei den maßgeblichen Komponenten der Anlage als Reserve um ca. 2 dB(A) höhere Schalleistungspegel angesetzt worden sind. Ob Anlagenkomponenten tonhaltig sind, kann im Rahmen der Abnahmemessung beim Betrieb der Erdgas-Verdichterstation festgestellt werden. Je nach Auffälligkeit einzelner Frequenzanteile im Geräuschspektrum kann auch ein Zuschlag von bis zu KT = 6 dB zur Anwendung kommen. Das Vorliegen des Zuschlags für Ton- und Informationshaltigkeit bemisst sich nach Ziffer A 2.5.2 des Anhangs zur TA Lärm.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass mit dem vorgelegten schalltechnischen Konzept sichergestellt wird, dass bei der möglichen schalltechnischen Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im kritischen Nachtzeitraum nach wie vor eingehalten werden.

Durch den Betrieb der neuen Erdgas-Verdichterstation ist eine signifikante Verbesserung zu erwarten. Die rechnerische Gesamtbelastung für den Regelbetrieb für die Nacht liegt an den nächsten beiden Immissionsorten bei jeweils 41 dB(A). Der Nacht-Immissionsrichtwert von 45 dB(A) wird deutlich unterschritten.

Die Auflagenvorschläge des LfU waren zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen in den Bescheid mitaufzunehmen.

#### Abfall

Unter Ziffer 7 der Antragsunterlagen ist der Punkt Abfall abgehandelt. Demnach fallen keine zusätzlichen Abfallarten durch die Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation an. Die in der Vergangenheit beim Betrieb der Erdgas-Verdichterstation angefallenen Abfallarten sind mit Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung aufgeführt, allerdings ohne Mengenangaben. Die anfallen-

den Abfälle sollen auch weiterhin der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Das bereits bestehende Abfallkonzept kann deshalb für die Erweiterung Anwendung finden. Als Auflage war zu fordern, dass die Abfälle und deren Entsorgung in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren sind.

#### Forderungen des Bauamtes

Im Regelverfahren nach BayBO sind die bautechnischen Nachweise Brandschutz und Standsicherheit zu prüfen.

Der Bauherr hat sich hinsichtlich des bautechnischen Nachweises Brandschutz für die Vorlage einer Bescheinigung eines Prüfsachverständigen entschieden. Sobald diese vorliegt, gilt der Nachweis als erbracht (siehe Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO). Eine entsprechende Bedingung war in den Genehmigungsbescheid mitaufzunehmen.

Zum bautechnischen Nachweis Standsicherheit wurde seitens des Landratsamtes Würzburg die hoheitliche Prüfung beauftragt. Der Bauherr hat sich dafür entschieden, alle Standsicherheitsnachweise der zu errichtenden baulichen Anlagen prüfen zu lassen. Aus diesem Grund erübrigt sich für das vorliegende Vorhaben die differenziertere Betrachtung nach Art. 62 a BayBO, aus der sich grundsätzlich die Prüfpflicht ergeben würde. Auch hierzu wurde eine entsprechende Bedingung aufgenommen.

Zu Baubeginn müssen die Nachweise geprüft sein. Bei Nutzungsaufnahme muss die Bauausführung entsprechend der geprüften Nachweise bescheinigt bzw. bestätigt sein.

#### Forderung des Katastrophenschutzes

Gemäß Art. 3 Nr. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 BayKSG haben die Katastrophenschutzbehörden im Sinne des gesetzlichen Auftrages vorbeugende Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen zu treffen. Dieser Aufgabe wird auch im Zuge der allgemeinen Katastrophenschutzplanung Rechnung getragen. Demzufolge können solche Daten beim Betreiber erhoben werden, die im Falle eines größeren Schadensereignisses oder auch im Katastrophenfall der Bewältigung eben dieser dienlich sein können. Dies kann die Erhebung von Kontaktdaten wichtiger Ansprechpartner (bspw. betriebliche Sicherheitsbeauftragte) oder die Erfassung störfallrelevanter Unterlagen (Lagepläne, Störfallkonzepte usw.) sein.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurden einzelne Lage- und Objektpläne in Ausführung der allgemeinen Katastrophenschutzplanung in der Katastrophenschutzsoftware GeoKAT erfasst. Die mögliche weitere Erfassung personenbezogener Erreichbarkeitsdaten wird zu gegebener Zeit unter Beachtung der DSGVO mit dem Betreiber gesondert abgestimmt.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass für den Einsatzfall Feuerwehrpläne, ein Ex-Gefahrenzonenplan und ein Feuerlöschgeräteplan existieren, bzw. im weiteren Projektverlauf erstellt werden.

Es war daher zu fordern, dass eine Bereitstellung der Unterlagen nach deren Erstellung bzw. Überarbeitung durch den Betreiber auch an die Untere Katastrophenschutzbehörde zu erfolgen hat.

#### Forderungen des Kreisbrandrates

Die Antragsunterlagen enthalten einen Brandschutznachweis Konzept Nr. 3189 des , Bureau Veritas Constructions Services GmbH, vom 28.03.2019.

Das Bewertungsobjekt liegt im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Rimpar. Diese stellt innerhalb der Hilfsfrist von zehn Minuten einen adäquaten Erstangriff mit mindestens einem taktischen Einsatzfahrzeug sicher. Nach aktuellem Kenntnisstand kann der Feuerwehr Rimpar eine ausreichende Tagesalarmsicherheit zugesprochen werden. Zum Bewertungszeitpunkt kann somit die Durchführung einer Menschenrettung, sowie von wirksamen Löscharbeiten im Sinne des Art. 12 BayBO, unterstellt werden.

Die Forderungen des Kreisbrandrates zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf den aktiven Brandschutz wurden berücksichtigt.

#### Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden im Hinblick auf die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt. Diese dienen dem Erhalt der Bodenfunktionen.

#### Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die daraus entstehenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen sind an Ort und Stelle auszugleichen oder im selben Naturraum zu ersetzen.

Aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Environment vom 08.07.2019 vorgelegt. In diesem werden für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild Untersuchungen vorgenommen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen, den Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen und zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen.

Im LBP wurden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet. Diese wurden entsprechend den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde als Auflagen festgelegt.

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch Begrünungsmaßnahmen im Bereich des Stationsgeländes und produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Rimpar und der Gemarkung Güntersleben. Diese haben gleichzeitig die Funktion von CEF-Maßnahmen (s. Gutachten zur saP).

Die Dauerhaftigkeit der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen ist durch die überwiegend dauerhafte Eingriffswirkung bedingt (§ 15 Abs. 4 BNatSchG und § 9 Abs. 5 Bay-KompV).

Für den Fall des Scheiterns der Sicherung und Durchführung der festgelegten Maßnahmen war ein Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG aufzunehmen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinsichtlich der in § 44 BNatSchG niedergelegten Verbotstatbestände wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro Environment vom 08.07.2019 durchgeführt.

Der Untersuchungsradius von 500 m als auch das zu untersuchende Artenspektrum wurden mit der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken abgestimmt.

Bei den faunistischen Kartierungen wurden als Arten mit Planungsrelevanz das Rebhuhn und die Feldlerche (anlagenbedingt) und die Goldammer (baubedingt) ermittelt. Feldhamsterbaue wurden nicht gefunden, weshalb für diese geschützte Art keine Artenschutzrelevanz gegeben ist.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergibt sich kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Hierfür wurden im Rahmen der saP Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Diese wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde als Auflagen aufgenommen.

#### Forderungen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Natürliche Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Verdachtsflächen und Altlasten im Sinne des § 2 BBodSchG sind im Planbereich nicht bekannt.

#### Kondensatanlage

Es handelt sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, sowie insbesondere der AwSV. Die Kondensatanlage der MEGAL GmbH & Co. KG (4 Filterabscheider mit Rohrleitung – Lagervolumen 600 Liter Erdgaskondensat pro Filterabscheider/ WGK 3, 1 Lagertank mit 5 m<sup>3</sup> Erdgaskondensat/ WGK 3 und Abfüllfläche für Erdgaskondensat/ WGK 3) wird insgesamt in die Gefährdungsstufe C gemäß der AwSV eingestuft und bedarf einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV, sowie einer Ausnahme nach § 16 AwSV für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filterabscheideranlage (4 Filter einschließlich Verbindungsrohrleitungen).

#### Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bei den hier geplanten Maßnahmen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAU- bzw. HBV-Anlagen, Rohrleitungsanlage, Abfüllanlage) der Gefährdungsstufe A bzw. C gemäß der AwSV, dadurch prüfpflichtig durch amtlich anerkannte Sachverständige nach AwSV / WHG vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre bei Gefährdungsstufe C.

- Notstromaggregat in einem Versorgungsgebäude: 20.000 Liter Tank, doppelwandig, WGK 2, oberirdischer Stahl-Tank, Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung/ Grenzwertgeber, Rückhaltevolumen und Dieselmotortank 2, 3 m<sup>3</sup> = Gefährdungsstufe C.
- Dieselmotortank-Verladung: dient dem Betanken des Diesellagertanks Notstromaggregat. Die Verladefläche vor dem Container wird in Asphaltbauweise befestigt (vergleichbar mit Heizölverbraucheranlage = keine Anforderungen an die Abfüll- bzw. Befüllfläche).
- Dieselmotortank-Tankstelle während der Bauphase: 1.000 Liter, WGK 2, oberirdischer Tank mit selbsttätig schließender Zapfpistole, Überfüllsicherung = Gefährdungsstufe A.
- Betankung von Raupenfahrzeugen: direkt aus einem Tankfahrzeug (Füllmenge voraussichtlich kleiner 1.000 Liter je Befüllung) = Gefährdungsstufe A
- USV-Batterieanlage: Volumen der Einzelbatterie 50 Liter, verdünnte Schwefelsäure WGK 1 = Gefährdungsstufe A
- Gasförmige Kühlmittel R 410 A: kleiner 220 Liter, WGK 1 = Gefährdungsstufe A

Lageranlagen (bzw. LAU-Anlagen) bedürfen grundsätzlich einer förmlichen wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV, mit Ausnahme von Anlagen der Gefährdungsstufe A und ab Gefährdungsstufe B bis D, wenn z. B. nur nachweislich zugelassene Bauprodukte verwendet werden. In diesem Fall war eine Ausnahme nach § 41 AwSV unter Beigabe eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen, z. B. TÜV, DEKRA, TPO usw. dem Antrag nach § 41 AwSV für „Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung“ vorzulegen. Für Anlagen der Gefährdungsstufe A - D ist eine Anlagen-dokumentation erforderlich.

Da die Notstrom-Anlage wie folgt errichtet werden soll, insbesondere bestehend aus dem Dieselmotortankbehälter (20.000 Liter - WGK 2 = Gefährdungsstufe C) und der Abfüll- bzw. Befüllfläche (vergleichbar mit Heizölverbraucheranlage = keine Anforderungen an die Abfüll- bzw. Befüllfläche) wird im Sinne des § 41 Abs. 1 (Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung) in Verbindung mit § 63 WHG Abs. 3 Gebrauch gemacht – laut Antragsunterlagen: „Gleichwohl erfolgt eine vollständige Prüfung und Abnahme der AwSV-relevanten Anlagen-

teile durch einen zugelassenen AwSV-Sachverständigen. Das Protokoll der Sachverständigen-Abnahme wird vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde vorgelegt“.

#### **6. Fristsetzung**

Die Fristsetzung zum Betrieb der Anlage beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn von ihr nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Im vorliegenden Fall wurde festgelegt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Betrieb der neuen Anlagenkomponenten (insbesondere der Maschineneinheiten 4 bis 6) begonnen worden ist.

Die Frist wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgelegt. Da bereits der vorzeitige Beginn für diverse Baumaßnahmen genehmigt worden ist und mit diesen Maßnahmen schon begonnen wurde, scheidet eine Erlöschensfrist hinsichtlich der Errichtung der neuen Anlagenkomponenten aus.

Die Änderung der bestehenden Erdgas-Verdichterstation mit ihren Maschineneinheiten 1 bis 3 ist notwendig, da ihre Betriebserlaubnis mit Ablauf des 31.12.2023 erlischt. Die Fa. MEGAL GmbH & Co. KG hatte mit Schreiben vom 09.12.2013 von der Übergangsregelung des § 30 Abs. 4 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) Gebrauch gemacht und verbindlich erklärt, die bestehende Anlage mit der Maschineneinheiten 1 bis 3 bis spätestens 31.12.2023 stillzulegen.

Es erscheint daher realistisch, dass innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung - unter Einplanung eines gewissen Spielraums für zeitliche Verzögerungen - mit dem Betrieb der neuen Anlagenkomponenten begonnen worden ist.

### **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die zu zahlende Gebühr bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.1, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 und Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24, 2.I.1/1.30, sowie Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.4.3, 8.IV.0/1.32.2, 8.IV.0/1.33.2, 8.IV.0/4.2 und 8.IV.0/5.1.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der derzeit gültigen Fassung.

Als Antragstellerin hat die MEGAL GmbH & Co. KG die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 478.234,10 € zu tragen.

Hiervon werden Gebühren in Höhe von 470.800,00 € für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung fällig, für die Bemühungen des Umweltschutzingenieurs eine Gebühr in Höhe von 2.500,00 € und der fachkundige Stelle Wasserwirtschaft in Höhe von 500,00 €.

Die Gebühren für die Baugenehmigung betragen insgesamt 4.095,44 €, welche jedoch nur mit 75 Prozent angesetzt werden. Für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Kondensatanlage und die Ausnahme für den Verzicht einer Rückhaltung unterhalb der Filterabscheideranlage belaufen sich die Kosten auf 750,00 €, welche jedoch auch nur mit 75 % angesetzt werden.

Auslagen sind in Höhe von 50,02 € entstanden. Davon entfallen 21,00 € auf die Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins im Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 11.12.2019. Zudem sind Schreibauslagen in Höhe von 25,90 € angefallen (Austausch bzw. Ergänzung von einzelnen Seiten in den Antragsunterlagen). Die Auslagen für die Postzustellung belaufen sich auf 3,12 €.

### Hinweise:

#### Hinweis nach § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

- Die MEGAL GmbH & Co. KG, welche eine Errichtung einer Gashochdruckleitung oder eine dem Leitungsbetrieb dienende Einrichtung (hier: Verdichter) beabsichtigt, hat das Vorhaben nach § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV) der zuständigen Behörde (hier: Energieaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Verdichterstation hat dies mindestens acht Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu erfolgen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GasHDrLtgV). Die Energieaufsicht kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden (§ 5 Abs. 2 GasHDrLtgV).  
Bei wesentlichen Änderungen gelten die §§ 2 bis 6 der GasHDrLtgV entsprechend (§ 8 Abs. 1 GasHDrLtgV).

#### Bauamt:

- Werden bei den Grabungsarbeiten Bodendenkmäler aufgefunden, so ist der Fund der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 BayDSchG).

**Auf die gesondert ausgesprochene Grabungserlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde wird verwiesen (Bescheid vom 30.01.2019, Aktenzeichen FB 22.324.1-Ri-85-18).**

- Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen technischen Nachweise über Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz erstellt sein.
- Folgende Anzeigen sind dem Landratsamt Würzburg vom Bauherrn vorzulegen:
  - mindestens 1 Woche vor Baubeginn die Baubeginnsanzeige mit Bescheinigung Brandschutz I und die Prüfberichte Standsicherheit zu den Bauabschnitten
  - mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Nutzung die Anzeige der Nutzungsaufnahme mit Bescheinigung Brandschutz II bei abgeschlossener Prüfung Standsicherheitsnachweise und durchgeführter Überwachung der Bauausführung durch den Prüfsachverständigen Standsicherheit.

Dabei sind die verbindlich eingeführten Vordrucke zu verwenden.

#### Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kondensat, Kraftstoffe, Altöl, Betriebsöle, sonstige Schmierstoffe, Batteriesäure, Kühlmittel, Reinigungsmittel, kontaminierter Bauschutt etc.) ist insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV), sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, Technische Regel wassergefährdender Stoffe - TRwS, hier: TRwS 781– Tankstellen für Kraftfahrzeuge usw.) zu beachten und einzuhalten. Die AwSV gilt von Rechts wegen. Die Bodenflächen müssen flüssigkeitsundurchlässig befestigt werden und ggf. ein ausreichendes Rückhaltevolumen für evtl. Leckagen haben. Die Fugen müssen durch beständige Fugenbänder abgedichtet werden. Wassergefährdende Stoffe sind in doppelwandigen Behältern oder einwandigen Behältern über/ in Auffangwannen zu lagern. Es sind grundsätzlich zugelassene Anlagen bzw. Anlagenteile zu verwenden oder Ausnahmen wurden beantragt und genehmigt. Für Anlagen der Gefährdungsstufe A - D ist eine Anlagendokumentation erforderlich.

- Der Betreiber der Anlage/n haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen nachweisbar entstehen sollten.
- Der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und Wartung der Anlagen verantwortlich. Er muss sie den behördlichen Aufsichtsorganen stets zugänglich halten.
- Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung; auch Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Standsicherheit u. ä. wurden nicht geprüft.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg:

- Verdachtsflächen und Altlasten i. S. d. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind im Planbereich nicht bekannt. Sollten im Zuge der weiteren Erschließungsmaßnahmen Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG angetroffen werden, sind diese in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zu erkunden.
- Die Niederschlagswasserbeseitigung der bestehenden Anlagen wurde mit Bescheid vom 24.03.2017, Az. FB 52-641-14-2016-Ri (Keu), genehmigt. Sollten sich hier Änderungen ergeben, wären überarbeitete Antragsunterlagen einzureichen. Die Flächenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Verwendung von durchlässigen Belägen für die Befestigung von unbelasteten Freiflächen wie Stellplätzen und Wegen wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung der Sachbearbeitung und des Unterzeichners.**